

Ausschussvorlage HAA 21/7 – Teil 1
öffentlich vom 06.03.2025

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/1266**

Stellungnahmen von Anzuhörenden

Prof. Dr.-Ing. J.-D. Wörner

Position zum Gesetzesentwurf “Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen”

Ich beziehe mich hier nur auf den Teil, der das Hochschulgesetz betrifft und weise darauf hin, dass es eine persönliche, keine institutionelle Stellungnahme ist.

Spätestens seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine wird auch über die Frage der militärischen Forschung und der Zivilklauseln in den Hochschulen diskutiert.

Vorab, es ist sicherlich vernünftig, wenn eine Hochschule zur Frage der Nutzung von Forschungsergebnissen eine Position bezieht. Dies gilt nicht nur hinsichtlich militärischer Nutzung, sondern auch für viele andere Bereiche mit ethischen Aspekten. In einer idealen Welt bedarf es keinerlei Vorgaben oder Festlegungen, da jede Forscherin und jeder Forscher sich nur ethisch einwandfreien und unkritischen Themen zuwenden würde, in der realen Welt hingegen sollten Institutionen durchaus Werte definieren, die das Selbstverständnis der Einrichtung abbilden und als Vorgabe für die Forschung gelten. Dabei muss das Grundgesetz Art.5 immer der zentrale Grundgedanke bleiben!

Gerade das Thema Sicherheit steht hier schnell im Fokus. Es muss jedem klar sein, dass fast jede Forschung für verschiedene Zwecke be- bzw. genutzt werden kann. In diesem Sinn haben wir in acatech empfohlen, dass man die sogenannten Zivilklauseln einer Überprüfung unterziehen sollte. Eine Forderung „nicht für militärische Zwecke“ greift zu kurz und zu weit gleichzeitig: Was ist mit präzisen Navigationssystemen, die gleichermaßen für zivile und militärische Anwendungen sinnvoll sind. Meine persönliche Richtschnur waren immer meine persönlichen Werte, die sehr gut in Artikel 1 unseres Grundgesetzes festgeschrieben sind: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt...“. In der Konvention der Europäischen Raumfahrtagentur ESA findet man einen sehr hilfreichen Satz zum Zweck der Arbeit: „europäische Zusammenarbeit für ausschliesslich friedliche Zwecke“. Wenn ein solcher Satz die Grundlage darstellt und als Grundsatz akzeptiert und umgesetzt wird, ist aus meiner Sicht viel mehr erreicht, als wenn man versucht, die Abgrenzung zwischen ziviler und militärischer Forschung durch angeblich „präzisere“ Formulierungen zu beschreiben.

Wir müssen heute feststellen, und ich schließe mich ausdrücklich ein, dass wir die letzten Jahrzehnte im naiven Glauben gelebt haben, dass eine friedliche Welt möglich ist und, dass Deutschland keinerlei Bedrohung ausgesetzt ist. Wir hätten schon früher aufwachen können (Kosovo, Tschetschenien, Libyen, Kuwait), aber alles schien so weit und lediglich in den Nachrichten aufzutauchen. Spätestens die dramatischen Bilder und Konsequenzen der kriegerischen Auseinandersetzungen und Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan hätten uns wachrütteln müssen. Parallel hat uns die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands in unserem Glauben bestärkt, dass Krieg weit weg ist. Jetzt, unter dem Eindruck des russischen Angriffskrieges werden wir plötzlich wach und müssen erkennen, dass Frieden und Freiheit keine Selbstverständlichkeiten sind und sogar mit Waffen (und staatlicher Gewalt wie im Grundgesetz geschrieben) verteidigt werden müssen. Genau diese Situation hatten die Mütter und Väter des Grundgesetzes im Sinn und haben sogar von „Streitkräften“ gesprochen. Wirksame Verteidigung unserer Werte braucht moderne Instrumente, nicht nur Computer, sondern leider auch militärische Hardware. Dafür wird Innovation, basierend auf Forschung und Entwicklung benötigt. Der zentrale Gedanke kann nicht sein „keine militärische Forschung“ oder „keine Auftragsforschung“, sondern muss sich an dem Ziel orientieren. Dabei ist es – leider – blauäugig zu glauben, man könne den Technologieeinsatz ganz ohne menschliche Verluste realisieren, so bitter es klingt: Sicherheit und Freiheit haben einen Preis, u.U. einen hohen

Preis. Die Alliierten haben Deutschland durch den verlustreichen Sieg über die Nationalsozialisten die friedliche, freiheitliche und Menschenwürde achtende Gegenwart ermöglicht. Das Ziel kann also nicht heißen durch formale Beschlüsse, sondern durch praktizierte Wertevermittlung den Teufel „Krieg“ möglichst auszurotten. Bis dahin wird es aber offensichtlich nötig sein, ggf. Land und Leute auch durch militärische Fähigkeiten zu schützen. In beiden Aspekten können Hochschulen und Forschungseinrichtungen ihren Beitrag bringen! Wenn man dieser Logik bereit ist zu folgen, dann heißt es auch, dass bezüglich der Vorgaben an die Forschenden nicht eine einfache Formel „nur zivile Zwecke“ oder „keine kriegerischen Zwecke“ sinnvoll ist, sondern dass es eines Diskurses bedarf, um den Werten unserer Bundesrepublik und des geltenden Grundgesetzes zu genügen: Die Gewährleistung von Sicherheit, insbesondere äußerer Sicherheit bedarf permanenter Innovation, um sich rasch verändernden Bedrohungen begegnen zu können.

Dazu zitiere ich Willy Brandt, sicherlich ein ausgewiesener Friedenspolitiker: „Wenn ich sagen soll, was mir neben Frieden wichtiger sei als alles andere, dann lautet meine Antwort ohne Wenn und Aber: Freiheit“. Sicherlich kein Aufruf zum Angriffskrieg, aber zur Verteidigung.

So klar meine Forderung nach einer neuen Selbstpositionierung der Einrichtungen und der einzelnen Forschenden im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Landesverteidigung ist, d.h. auch Aktivitäten mit militärischer Perspektive im einzelnen zu bewerten und nicht automatisch und pauschal zu verneinen, so klar ist auch meine Position, die Institutionen und Individuen nicht per Gesetz zu militärischer Forschung zu verpflichten. Auch hier muss das Grundgesetz Art.5 weiterhin gelten.

Darmstadt, den 6.2.2025



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses
des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

25. Feb. 2025

HESSISCHER LANDTAG

06.02.2025

Referent Herr Grobba
Abteilung 2.2
Unser Zeichen MG/hk

Telefon 06108 6001-39
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 05.02.2025

Datum 19. Februar 2025

**Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen
-Drucks.21/1266-**

hier: Anhörung am 12. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen.

Die Regelung in dem Artikelgesetz berührt nach unserer Einschätzung keine Belange der uns vertretenen Gemeinden und Städte, so dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Wir werden insofern an der Anhörung zu dem Gesetzentwurf auch nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Heger
Geschäftsführer

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Carsten Helfmann
VIZEPRÄSIDENT
Matthias Baaß

GESCHÄFTSFÜHRER
Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Semler

**Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbands
– Landesverband Hessen –
zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten
„Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen“**

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Hessen – (DHV) dankt für die Möglichkeit, zu dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen Stellung zu nehmen. Der Gesetzentwurf ist auch vor dem Hintergrund einer sicherheitspolitischen Zeitenwende anzusehen, wonach die Bundeswehr dabei unterstützt werden soll, ihren neuen Hauptauftrag Landes- und Bündnisverteidigung zu erfüllen. Dies betrifft auch die hessischen Hochschulen.

Der Freistaat Bayern hat im Jahr 2024 in das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (Art. 6 Abs. 8, Art. 20) nahezu identische Regelungen aufgenommen. Hierzu hat der DHV bereits Stellung genommen.

Auf dieser Grundlage begrüßt er die beabsichtigten Neuregelungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Änderungen des Hessischen Hochschulgesetzes). Hierfür sind im Einzelnen folgende Gründe maßgeblich:

1) Kooperationsgebot für hessische Hochschulen

Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (zu § 5 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz) ist von der Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen gedeckt, da hiermit ausschließlich den Hochschulen Pflichten auferlegt werden. Somit handelt es sich um eine Konkretisierung der bereits bestehenden hochschulrechtlichen Aussage in § 5 Hessisches Hochschulgesetz, wonach die Hochschulen auch mit dem Bund und seinen Einrichtungen zusammenwirken sollen.

Das Kooperationsgebot bzw. die Kooperationspflicht betrifft grundsätzlich auch Aspekte, die unmittelbar die Forschung berühren. Damit wäre der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit tangiert. Allerdings gewährt dieser keine völlige Autonomie. Einschränkungen können sich aus anderen verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen ergeben. Hierzu zählt auch der Verteidigungsauftrag durch eine wirksame militärische Landesverteidigung.

Den insoweit notwendigen Ausgleich im Wege praktischer Konkordanz erzielt der Gesetzentwurf dadurch, dass nicht einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sondern nur die Institution selbst – also die hessischen Hochschulen – als Adressat des Kooperationsgebots angesprochen sind. Eine in der ultima ratio mit Disziplinargewalt ausgestattete Weisung kann der einzelnen Wissenschaftlerin oder dem einzelnen Wissenschaftler nicht erteilt werden. Damit ist der Normadressat begrenzt.

2) Gesetzliches Verbot einer „Zivilklausel“

Zivilklauseln sind hochschulpolitisch seit langer Zeit umstritten. Viele Hochschulen – auch in Hessen – haben Zivilklauseln in unterschiedlicher Ausprägung zu präzisieren versucht. Hochschulen können aber durch Zivilklauseln den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn und Forschungstransfer durch militärisch bedeutsame Forschung ihrer Hochschulangehörigen nicht unterbinden.

Der Landesgesetzgeber ist hingegen befugt, die Möglichkeit von Zivilklauseln auszuschließen. Die Nutzung von Forschungsergebnissen (auch) zu militärischen Zwecken und die in diesem Spannungsfeld oft zitierte Pflicht der Hochschulen, einen Beitrag zur friedlichen Forschung zu leisten, steht nicht in Widerspruch zueinander, da auch die Erfüllung des Verteidigungsauftrags der Wahrung von Frieden dient. Verboten wäre lediglich eine Forschung, die auf einen Angriffskrieg gerichtet wäre (Art. 26 Grundgesetz). Die Begründung besagt aber deutlich, dass es um die Verteidigungsfähigkeit des Staates geht. In diesem Zusammenhang wird betont, dass die individuelle Wissenschaftsfreiheit der einzelnen Wissenschaftlerin und des einzelnen Wissenschaftlers unberührt bleibt. So bleibt auch im Falle des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (zu § 33 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz) die sogenannte negative Publikationsfreiheit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewahrt.

Im Ergebnis bestehen keine Bedenken gegen die intendierten Neuerungen.

Prof. Dr. Marcell Saß
Vorsitzender des Landesverbands Hessen
im Deutschen Hochschulverband

Dr. Martin Hellfeier
Geschäftsführer des Landesverbands Hessen
im Deutschen Hochschulverband

Bonn/Marburg, den 28. Februar 2025



VEREINIGUNG
DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Stellungnahme

Wissenschaft

März 2025

Verteidigungsfähigkeit

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung
der Bundeswehr in Hessen
Drucksache 21/1266**

Frankfurt am Main, 5. März 2025

Die FDP-Fraktion im Hessischen Landtag sieht eine Anpassung landesrechtlicher Regelungen im Rahmen eines Gesetzes zur Förderung der Bundeswehr in Hessen als erforderlich an. Der Hauptausschuss hat in diesem Zusammenhang die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) um Stellungnahme zum Gesetzentwurf gebeten. Hierfür danken wir und kommen der Aufforderung gerne nach.

Das mit dem Gesetzentwurf intendierte Ziel einer Stärkung der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und einer Schaffung besserer Rahmenbedingungen für eine effektivere Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr und zivilen Akteuren ist aufgrund der – u. a. durch den Angriff Russlands auf die Ukraine und das Agieren der neuen US-Regierung – veränderten internationalen sicherheitspolitischen Lage aus Sicht der VhU richtig. Entsprechend befürwortet die VhU den vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich.

In Bezug auf die Hauptpunkte des Gesetzentwurfes und die konkret vorgesehenen Anpassungen nimmt die VhU wie folgt Stellung:

Artikel 1 – Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

- zu 1. *"Die Hochschulen sollen mit Einrichtungen der Bundeswehr zusammenarbeiten. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn und soweit das zuständige Ministerium auf Antrag der Bundeswehr feststellt, dass dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist."*

Hochschulen sind die zentralen Akteure im Bereich Forschung und Entwicklung. Eine Zusammenarbeit mit der Bundeswehr ihrerseits ermöglicht es, innovative Technologien und Strategien zu entwickeln, die zur Verteidigungsfähigkeit beitragen. Angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen sind entsprechende Kooperationen aus Sicht der VhU dringend angeraten.

Viele wissenschaftliche Erkenntnisse sind nicht eindeutig zivil oder militärisch, sondern fallen in den Bereich der Dual-Use-Technologie. Innovationen wie GPS, das Internet oder moderne Materialwissenschaften entstanden aus militärischer Forschung, finden heute aber breite zivile Anwendung. Eine künstliche Trennung zwischen ziviler und militärischer Nutzung behindert den Fortschritt in beiden Bereichen und schadet Deutschlands Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit.

Das in Satz 1 vorgesehene Kooperationsgebot findet daher uneingeschränkte Zustimmung der VhU. Ebenfalls unterstützt die VhU den in Satz 2 zum Ausdruck kommenden Tenor, wobei hier offene Fragen bleiben, die es aus Sicht der VhU im Vorfeld zu klären gilt: So bleibt unklar, wie ein entsprechendes Antragsverfahren ablaufen kann, wer auf welcher Grundlage das „nationale Interesse“ definiert oder wie Hochschulen zur Zusammenarbeit rein praktisch verpflichtet werden könnten. Aus Sicht der VhU bedarf es weitergehender Ausführungen hierzu.

- zu 2. *"Erzielte Forschungsergebnisse dürfen auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner genutzt werden. Eine Beschränkung der Forschungsfreiheit auf zivile Nutzungen (Zivilklausel) ist unzulässig."*

Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung ist grundgesetzlich geschützt. Zivilklauseln, die militärisch nutzbare Forschung verbieten, sind aus Sicht der VhU schon insofern fragwürdig. Gleichzeitig stellen Kooperationsverbote ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber der Bundeswehr dar, was aus Sicht der VhU

nicht nur deshalb problematisch ist, weil die Bundeswehr im Grundgesetz verankert und im Staatsinteresse tätig ist, sondern auch, weil es Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bevormundet und ihnen die Kompetenz abspricht, selbst ein Urteil in Bezug auf eine etwaige Zusammenarbeit oder die Einwerbung von Drittmitteln von militärischer Seite zu treffen.

Die Intention der Regelung findet daher die Zustimmung der VhU. Lediglich mit Blick auf die Gleichsetzung der NATO-Bündnispartner mit der Bundesrepublik Deutschland empfiehlt die VhU – u. a. mit Blick auf Rüstungsexportrecht und die EU-Dual-Use-Verordnung, aber auch zum Schutz deutscher Interessen – eine Änderung und Beschränkung auf die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2 – Änderung des Hessischen Schulgesetzes

"Die Schulen arbeiten mit den Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung zusammen. Die Karriereberater der Bundeswehr und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dürfen im Rahmen schulischer Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung über Berufs- und Einsatzmöglichkeiten in ihrem Bereich informieren."

Der Einsatz von Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung an Schulen stärkt das Verständnis von Sicherheitspolitik und von Auftrag sowie Tätigkeit der Bundeswehr als Parlamentsarmee. Aus Sicht der VhU erfüllen die Jugendoffiziere damit eine Aufgabe von zentraler Wichtigkeit. Gleichzeitig sind sie für diese Aufgabe aufgrund ihrer umfangreichen, auch methodisch-didaktischen, Ausbildung ideal qualifiziert und stellen durch die Verfolgung der Prinzipien des Beutelsbachers Konsenses zudem sicher, dass ein angemessener Umgang mit Schülerinnen und Schülern stattfindet.

Die sicherheitspolitische Lage hat sich in der jüngsten Vergangenheit – nicht zuletzt durch die russische Invasion in der Ukraine – verändert und Fragen der Sicherheitspolitik und ihrer komplexen Zusammenhänge aktuell noch stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass Aktivitäten fremder Staaten im Bereich Desinformation in Deutschland zugenommen haben und es erhöhter Sensibilität sowie guter Kompetenzen zur kritischen Auseinandersetzung mit Informationen bedarf. Insbesondere vor diesem Hintergrund stellt die Auseinandersetzung mit entsprechenden Fragestellungen im schulischen Kontext für die VhU ganz aktuell einen absolut notwendigen und äußerst relevanten Beitrag zur Demokratiebildung dar.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen begrüßt die VhU ausdrücklich die zuletzt von Staatsminister Schwarz, verlautbarte Intensivierung der Zusammenarbeit von Jugendoffizieren und Hessischem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen. Gleichzeitig unterstützt die VhU das Ansinnen des vorliegenden Gesetzentwurfes in Bezug auf die in Satz 1 vorgesehene Verankerung des Einsatzes von Jugendoffizieren zur politischen Bildung an Schulen im Hessischen Schulgesetz.

Politische Bildung darf aus Sicht der VhU nicht zur Bewerbung einzelner Arbeitgeber, auch nicht von staatlichen Arbeitgebern wie der Bundeswehr, genutzt wer-

den. Mit Blick auf Satz 2 wird aus Sicht der VhU jedoch hinreichend deutlich gemacht, dass zwischen politischer Bildung und Nachwuchswerbung im schulischen Kontext unterschieden wird und eine klare Abgrenzung zu erfolgen hat.

Die in Satz 2 vorgesehene grundsätzliche Ermöglichung der Teilnahme von Vertretern der Bundeswehr oder anderer Sicherheitsbehörden an schulischen Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung hält die VhU ebenfalls für zielführend, insbesondere vor dem Hintergrund der für die Verteidigungsfähigkeit auch zukünftig weiterhin notwendigen Fachkräfte.

Artikel 3 – Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

- zu 1. *„Auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände), liegen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben und eine den jeweils aktuellen militärischen Anforderungen entsprechende Nutzung vorhandener Baudenkmäler im überragenden öffentlichen Interesse. Abweichend von § 14, § 15 und § 18 HDSchG ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) vor entsprechenden Maßnahmen zu beteiligen und seine Stellungnahme maßgeblich zu berücksichtigen.“*

Um die Belange der Bündnis- und Landesverteidigung im Sinne des Regelungsziels noch stärker zu berücksichtigen, sollte von der Voraussetzung der „dauerhaft“ militärischen Nutzung im vorgeschlagenen Satz 1 abgesehen werden, um auch eine vorübergehende militärische Nutzung einzuschließen. Um im Einklang mit dem Regelungsziel der militärischen Nutzung und deren jederzeitiger Anpassbarkeit im Regelfall Vorrang vor den Belangen des Denkmalschutzes zu sichern, sollte es daher im vorgeschlagenen Satz 1: „Auf militärisch genutzten Grundstücken [...]“ heißen.

Artikel 5 – Änderung der Hessischen Bauordnung

- zu 1. *„Satz 3 gilt nicht für bauliche Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände).“*

Um die Belange der Bündnis- und Landesverteidigung im Sinne des Regelungsziels noch stärker zu berücksichtigen, sollte von der Voraussetzung der „dauerhaft“ militärischen Nutzung im vorgeschlagenen Satz 4 abgesehen werden, um auch eine vorübergehende militärische Nutzung einzuschließen. Um im Einklang mit dem Regelungsziel unabhängig von der Dauer der militärischen Nutzung Bauvorhaben der Bundeswehr genehmigungsfrei zu stellen, sollte es daher im vorgeschlagenen Satz 4: „[...] auf militärisch genutzten Grundstücken [...]“ heißen.

- zu 2. *„Verfahrensfrei sind alle baulichen Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“*

Aus Gründen der Konsistenz und Übersichtlichkeit des § 63 HBO wird vorgeschlagen, die im Gesetzentwurf als Satz 2 vorgesehene Ergänzung in die Anlage „Baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 63“ in den Anhang einzufügen.

Artikel 6 – Änderung des Hessischen Energiegesetzes

„(1) Die Versorgung von Einrichtungen der Bundeswehr und der NATO-Streitkräfte mit Energie liegt im überragenden öffentlichen Interesse.

(2) Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet militärische Einrichtungen vorrangig mit Energie zu versorgen, eine unterbrechungsfreie Notstromversorgung für kritische militärische Infrastruktur sicherzustellen und Anträge auf Netzanschluss und -ausbau für militärische Einrichtungen prioritär zu bearbeiten.

(3) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die Definition kritischer militärischer Infrastruktur, technische Anforderungen an die Notstromversorgung und Fristen für die Umsetzung der Maßnahmen.“

Die geplante Ergänzung des Hessischen Energiegesetzes zur vorrangigen Energieversorgung militärischer Einrichtungen erscheint angesichts der sicherheitspolitischen Bedeutung dieser Infrastruktur nachvollziehbar. Gleichzeitig stellen sich jedoch einige Fragen hinsichtlich der rechtlichen Umsetzbarkeit:

Aus Sicht der VhU ist unklar, inwieweit eine landesrechtliche Regelung dieser Art mit dem bestehenden Energierecht vereinbar ist. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sieht eine derartige Priorisierung militärischer Einrichtungen beim Netzanschluss nicht explizit vor. Auch eine Länder-Öffnungsklausel für derartige Maßnahmen existiert nicht. Bereits heute existieren für den Verteidigungsfall Mechanismen auf Bundesebene, wie etwa Regelungen zur Lastverteilung. Inwiefern die vorgeschlagene Regelung außerhalb eines Verteidigungsfalls rechtlich möglich und praktikabel ist, sollte daher näher geprüft werden. Auch sollte eine etwaige Regelung bundeseinheitlich sein.

Die vorgeschlagene Verpflichtung der Energieversorgungsunternehmen zur Sicherstellung einer unterbrechungsfreien Notstromversorgung für militärische Einrichtungen wirft ebenfalls Fragen auf. Typischerweise liegt die Verantwortung für eine Notstromversorgung bei den Betreibern der jeweiligen Einrichtungen selbst. Zudem bleibt unklar, welche Akteure konkret für die Umsetzung verantwortlich sein sollen – Netzbetreiber, die selbst keine Kraftwerke betreiben dürfen, oder Grundversorger, die nicht zwangsläufig über eigene Erzeugungskapazitäten verfügen? Hier wäre eine genauere Klärung der Zuständigkeiten erforderlich. Falls bestimmte Unternehmen verpflichtet werden, zusätzliche Infrastruktur für eine gesicherte Notstromversorgung vorzuhalten, braucht es zwingend eine Kostenersatzregelungen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Unabhängig von der spezifischen Regelung für militärische Einrichtungen weist die VhU darauf hin, dass unzureichende Netzkapazitäten und lange Netzanschlussverfahren zunehmend ein Investitionshemmnis für die Industrie oder auch Rechenzentren in Hessen darstellen. Gerade für energieintensive Unternehmen sind verlässliche und leistungsfähige Netzanbindungen ein zentraler Standortfaktor. Vor diesem Hintergrund sollte nicht nur über eine punktuelle Priorisierung nachgedacht werden, sondern insgesamt über Maßnahmen zur Beschleunigung von Netzanschlüssen und zum zügigen Netzausbau.

Im Ergebnis unterstützt die VhU die intendierten Neuerungen, schlägt jedoch eine Klärung und Ergänzungen i. Z. m. den aufgeworfenen Fragen bzgl. der Änderungen beim Hessischen Hochschulgesetz sowie beim Hessischen Energiegesetz vor.

Kapellmann | Ulmenstraße 37-39 | D-60325 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Hauptausschusses
z. Hd. Frau Dr. Ute Lindemann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Deutschland

Frankfurt, 05.03.2025

Unser Zeichen: 925/2025puest
Hessischer Landtag / Sachverständigenanhörung
Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten –
Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen
Drucksache 21/1266 vom 05.11.2024
Ihr Schreiben vom 05.02.2025
Mündliche Anhörung im Hauptausschuss am 12.03.2025
Schriftliche Stellungnahme/Ihr Aktenzeichen: P2.1

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetzesentwurf zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen sind Änderungen in einer Reihe von Landesgesetzen verbunden. Aufgrund meiner Fachgebiete, die ich als Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Inhaber einer Professur für Öffentliches Planungs- und Baurecht an der Frankfurt University of Applied Sciences bearbeite sowie als Mitherausgeber und Mitautor eines Kommentars zur Hessischen Bauordnung betreue, nehme ich zu Art. 3 des Gesetzesentwurfes (Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes) und Art. 5 des Gesetzesentwurfes (Änderung der Hessischen Bauordnung) Stellung.

Kapellmann
Rechtsanwälte

Berlin
Brüssel
Düsseldorf
Frankfurt/Main
Hamburg
Mönchengladbach
München

Prof. Dr. Stefan Pützenbacher
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Honorarprofessor an der Frankfurt
University of Applied Sciences
stefan.puetzenbacher@kapellmann.de
Durchwahl: +4969719133-48
Telefax: +496971913391
Assistenz: Nicole Wich
puest/wini
20250304_Schriftliche
Stellungnahme(10306507.2)
Büro Frankfurt
Ulmenstraße 37 – 39
D-60325 Frankfurt / Main
Telefon: +49 69 719133-0

www.kapellmann.de

Deutsche Bank
BLZ 300 700 10
Konto 311338804
BIC / SWIFT DEUTDE33XXX
IBAN DE39 3007 0010 0311 3388 04

Taunus Sparkasse Frankfurt
BLZ 512 500 00
Konto 1055950
BIC / SWIFT HELADEF1TSK
IBAN DE18 5125 0000 0001 0559 50

Kapellmann und Partner
Rechtsanwälte mbB
Rechtsform: Partnerschaft mbB
Sitz: Mönchengladbach
Registrierung: AG Essen, PR 18
UID: DE120485916

Die Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf das Hessische Hochschulgesetz, das Hessische Schulgesetz und das Hessische Landungsplanungsgesetz sowie das Hessische Energiegesetz sind nicht Gegenstand meiner Ausführungen:

1 Zu Art. 3 – Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Die Neueinführung eines bislang nicht existierenden § 30 „Militärgelände“ regelt zum einen die Legaldefinition des Begriffes des **Militärgeländes**, zum anderen soll zum Zwecke der denkmalschutzrechtlichen Interessenabwägung ein Regel-Ausnahme-Verhältnis aufgenommen werden, wonach bei Abwägungsentscheidungen der Denkmalbehörden zu § 14 (Durchsetzung der Erhaltungspflichten), § 15 (Nutzung von Kulturdenkmälern) und § 18 (genehmigungspflichtige Maßnahmen) eine abwägungsrelevante Neuerung eingeführt werden soll:

Vorhaben auf Militärgeländen sollen im **„überragenden öffentlichen Interesse“** liegen. Allein aus der Begrifflichkeit lässt sich ableiten, dass hiermit bei einer Abwägung zwischen den militärischen Belangen und den Belangen des Denkmalschutzes grundsätzlich **zugunsten militärischer Nutzung** entschieden werden soll.

In gewisser Weise stellt das einen „Paradigmenwechsel“ dar, denn das Hessische Denkmalschutzgesetz sieht zwar grundsätzlich den Begriff des **„überwiegenden öffentlichen Interesses“** im Sinne von § 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG vor. Hierunter zählten bislang zum Beispiel die Belange des Katastrophenschutzes, der Stadtplanung, des Verkehrs, des Wohnungsbaus, des Umweltschutzes usw. Bei Abwägungsentscheidungen mussten bislang die für die Durchführung der Maßnahme sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sein, als die Belange des Denkmalschutzes. Der Begriff „überragendes öffentliches Interesse“ ist dem HDSchG jedoch bislang fremd gewesen. Auch in Regelungen anderer Bundesländer, z.B. in Bayern, wird im Zusammenhang mit Militärgeländen (vgl. Art. 25 Bayerisches Denkmalschutzgesetz i.d. Fassung vom 23.12.2024) dieser Begriff erstmalig verwendet.

In der denkmalschutzrechtlichen Literatur (vgl. *Viebrock, Hessisches Denkmalschutzrecht, § 18, Rn. 46 m. w. N.*) wird darauf verwiesen, dass der Schutz des kulturellen Erbes – aus kompetenzrechtlichen Gründen – zwar nicht im Grundgesetz verankert ist. Die Hessische Verfassung enthält jedoch in Art. 62 Satz 1 HV ein klares Bekenntnis zum Denkmalschutz, was im Rahmen der Abwägung mit den konkurrierenden öffentlichen Belangen nicht verkannt werden soll.

Bislang galt der Grundsatz, dass diese Staatszielbestimmung keine absolute „Abwägungsresistenz“ der Denkmalbelange mit sich brachte und dass vielfach auch andere Verfassungsnormen, die Interessen schützen oder fördern, ebenso respektiert werden wie die Verpflichtung des Staates zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern. Zudem galt aber auch der Grundsatz, dass die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nur bei besonders hochrangigen Schutzgütern (zum Beispiel Leben und körperliche Unversehrtheit) oder bei besonderen, nicht alltäglichen Vorhaben der öffentlichen Hand angenommen wurde (*vgl. Viebrock, a.a.O., Rn. 46*). Wenn nunmehr militärische Vorhaben im Regelfall Vorrang vor den Belangen des Denkmalschutzes haben sollen, weil sie qua definitionem im überragenden öffentlichen Interesse liegen, ist hiermit klargestellt, dass die Abwägung nicht wie bei einer „Konkurrenzsituation“ mit anderen, gegebenenfalls überwiegenden öffentlichen Belangen erfolgt, sondern dass militärische Belange im Verhältnis zu Belangen des Denkmalschutzes stets einen höheren Stellenwert einnehmen, als die bislang mit dem Denkmalschutz konkurrierenden Interessen.

Bislang hat der Hessische Gesetzgeber davon Abstand genommen, eine solche Definition von überragenden öffentlichen Interessen, als Steigerung der überwiegenden öffentlichen Interessen, bei denen nicht ohne Weiteres feststeht, dass sie den Denkmalschutz überwiegen, in das HDSchG aufzunehmen. Zuletzt stellte sich seit einiger Zeit die Diskussion um eine Kollision des Denkmalschutzes mit anderen schützenswerten Interessen, insbesondere den **Zielen der Energiewende und des Klimaschutzes**. Auch diese Interessen haben sowohl im Grundgesetz (Art. 20a GG) als auch in der Hessischen Verfassung nach § 26a HV verfassungsrechtliche Wurzeln und wurden in der Vergangenheit bei Interessenkollisionen in denkmalschutzrechtlichen Verfahren nur selten als überwiegende öffentliche Interessen wahrgenommen (*vgl. Pützenbacher, Denkmalschutz als Hürde für die Energiewende? in Planung-Umwelt Recht, Festschrift für Willy Spannowsky, Seite 501 ff.*).

Der Hessische Landtag hat es bislang abgelehnt, Belange des Klima- und Ressourcenschutzes, die für die Energiewende entscheidend sind, im Wege einer Gesetzesänderung als überwiegende oder sogar überragende Interessen dem Denkmalschutzrecht entgegenzustellen. Trotz steigender Bedeutung des Klima- und Ressourcenschutzes in Hessen in der Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes im Jahre 2016 ist – anders als es nun für Militärgelände beabsichtigt ist – dem Klima- und Ressourcenschutz nicht aufgrund Gesetzes eine abwägens- und ermessensleitende Bedeutung zuerkannt worden. Einzig durch die Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 06.10.2022 für Denkmalbehörden (Richtlinie HMWK – 784/12.000-(0053)) sind Belange des Klima- und Ressourcenschutzes im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern gestärkt

und der bislang bestehende Vorrang des Denkmalschutzes vor den Zielen der Energiewende damit faktisch aufgeweicht worden.

Für Art. 3 des Gesetzentwurfes zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen würde damit also nunmehr keine abwägungs- und ermessensleitende Regelung auf Verwaltungsebene als Richtlinie für Denkmalschutzbehörden etabliert, sondern eine kraft Gesetzes bestehende Wertung, wonach Nutzungen vorhandener Baudenkmäler auf Militärgeländen bei Zulassungs- und Abwägungsentscheidungen grundsätzlich der Vorrang vor Belangen des Denkmalschutzes eingeräumt wird.

Damit hätte der Hessische Gesetzgeber deutlich weiter in den Schutzbereich des Denkmalschutzes – die Erhaltung von Kulturgütern vergangener Zeiten – eingegriffen und diesen aufgeweicht, als er das bislang bei anderen, ebenfalls im öffentlichen Interesse liegenden und teilweise auch verfassungsrechtlich geschützten Belangen getan hat. Darin kann man durchaus einen Paradigmenwechsel bzw. auch eine Durchbrechung des Grundsatzes, einen schonenden Ausgleich zwischen den einzelnen Interessen im Anwendungsbereich des Denkmalschutzes zu finden, sehen.

2 Zu Art. 5 – Änderung der Hessischen Bauordnung

Der Gesetzesentwurf zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen sieht in Art. 5 Änderungen der Hessischen Bauordnung in drei Bereichen vor:

- bei den Zuständigkeitsregelungen in § 60 HBO,
- bei den Regelungen zu baugenehmigungsfreien Vorhaben nach § 63 HBO und
- bei den Regelungen zu örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO.

2.1 Zur Änderung von § 60 HBO

Die Änderung in § 60 HBO, wonach zum einen eine Legaldefinition des Begriffes „Militärgelände“ aufgenommen werden soll und zum anderen dergestalt in die Zuständigkeitsregelungen der Unteren Bauaufsichtsbehörden eingegriffen wird, als dass bauliche Anlagen auf Militärgeländen nicht mehr in deren „Auffangzuständigkeit“ fallen, ist neu und wird mit der Entlastung der Unteren Bauaufsichtsbehörden zugunsten einer eigenen Zuständigkeit der Baudienststellen von Bund und Ländern begründet. Diese sollen nun auch bei militärisch

genutzten Grundstücken verpflichtet sein, die Vorschriften des öffentlichen Baurechts einzuhalten. Damit dürfte auch eine eigenständige Überwachungsverpflichtung verbunden sein.

In der Tat dürfte die „Entlastung“ der Unteren Bauaufsichtsbehörden der eine und die autarke Überwachungsmöglichkeit der baurechtlichen Bestimmungen durch die Baudienststellen von Bund und Ländern der andere Effekt dieser Regelung sein. Damit wird im Grunde genommen dem Prinzip des § 79 HBO (Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft) Rechnung getragen:

Bereits bisher waren die Errichtung, die Aufstellung, die Anbringung, die Änderung, die Nutzungsänderung, der Abbruch und die Beseitigung von baulichen Anlagen bei einer **Bauherrschaft in öffentlicher Trägerschaft** Sache der Baudienststellen des Bundes oder eines Landes. Dies bedeutet, dass die Leitung der Entwurfsarbeiten an eine Baudienststelle übertragen war. Die Regelungen des § 79 HBO sind streng und setzen kumulativ voraus, dass eine Fachkraft der Baudienststelle Entwurfsverfasser der Planungen für ein militärisches Bauvorhaben ist und dass auch die Leitung und Überwachung der Ausführung der Baudienststelle übertragen ist (*vgl. Pützenbacher in Spannowsky/Pützenbacher, Bauordnungsrecht Hessen, § 79, Rn. 7 m.w.N.*). Wenn also für die militärischen Anlagen eine Planung von einem freiberuflich tätigen Architekten erstellt wurde, der von einer Baudienststelle überwacht wurde, musste ein Baugenehmigungsverfahren vor der Unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt werden, das Vorhaben war dann nicht komplett als Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft der Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden entnommen.

Fraglich ist, ob durch die vorliegende Änderung in § 60 HBO, wonach die Zuständigkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörde bei Maßnahmen auf Militärgeländen entfällt, damit auch die „Auffangzuständigkeit“ vollständig entfällt. Meines Erachtens ist dies nach dem Wortlaut der beabsichtigten neuen Regelung in § 60 HBO so zu verstehen.

Fraglich ist auch, wie sich die Neuregelung in § 60 HBO zu der bisherigen (und bestehenden) Regelung in § 79 HBO (Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft) verhält. Hiernach sind die Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft in der Regel **zustimmungsbedürftig** durch die Untere Bauaufsichtsbehörde. Wenn aber nun durch die Neuregelung in § 60 HBO die Zuständigkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörde insgesamt für militärische Vorhaben aufgehoben wird, dürfte es faktisch auch nicht mehr zu einer Zustimmungspflicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde kommen. Das hieße, anders als andere Vorhaben der öffentlichen Verwaltung, die in öffentlicher Trägerschaft mit einer eigenen Baudienststelle des Bundes oder eines Landes geplant worden sind, wären militärische Vorhaben vollständig von der Auffangzuständigkeit der

Bauaufsicht entbunden. Es stellt sich dann die Frage, ob mit dieser Sonderregelung für Militärgelände nicht die Sicherheitsaspekte (Sorge für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen sowie Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit oder von schweren Nachteilen für die Allgemeinheit, vgl. § 61 HBO), die durch die Zustimmungspflicht der Unteren Bauaufsichtsbehörden in § 79 HBO verfolgt werden sollen, vollständig ausgehebelt werden. Faktisch sind damit die Bau dienststellen des Bundes oder des Landes, die für die Militärgelände zuständig sind, vollkommen autark und unterliegen daher auch nicht einer Zweitkontrolle durch die nach § 60 HBO definierten Bauaufsichtsbehörden.

2.2 Zur Änderung von § 63 HBO

Die Änderung in § 63 HBO führt zu einer Verfahrensfreiheit aller baulichen Anlagen auf den (zuvor in § 60 HBO legal definierten) Militärgeländen.

Offensichtlich ist hiermit beabsichtigt, dass aufgrund der vorgesehenen Verlagerung von Zuständigkeiten auf Baudienststellen des Bundes für militärisch genutzte Gelände eine Bau dienststelle des Bundes die Verantwortung für die Einhaltung des materiellen Baurechts übernimmt und damit – indirekt – § 79 HBO für solche Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft gilt.

Bereits aus dem Wortlaut der Neuregelung in § 63 HBO über die Verfahrensfreiheit ergibt sich, dass auch insofern für Bauvorhaben auf Militärgeländen eine autarke und eigenständige Zuständigkeit des Bundes für Militärbauten – ohne Unterstützung der Hessischen Bauverwaltung – beabsichtigt ist.

Hier bestehen die gleichen Bedenken wie zur aufgehobenen Zuständigkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörden gemäß § 60 HBO: Dem Bund wird als Teil der öffentlichen Hand auf seinem eigenen Grund und Boden für militärische Zwecke die alleinige Verantwortung für die Planung und Einhaltung des materiellen Baurechts überlassen. Auch dies stellt eine Art „Paradigmenwechsel“ dar, denn die vollständige Ausklammerung jeglicher Verfahrens- und Prüfkompetenzen der Hessischen Bauverwaltung wäre ein Novum.

Um die hieraus resultierenden rechtlichen Risiken angemessen zu kompensieren, die darin bestehen können, dass sicherheitsrelevante Prüfungen nicht im Wege der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung der Hessischen Bauverwaltung vorgenommen werden können, bietet es sich an, diese Änderung in § 63 HBO davon abhängig zu machen, ob und inwieweit

auf Bundesebene **Regelungen über die Ausstattung, Kompetenzen und Verantwortung der Baudienststellen des Bundes** ausgestaltet werden.

2.3 Zur Änderung von § 91 HBO

Die Änderung in § 91 HBO bezieht sich auf örtliche Bauvorschriften, die von Gemeinden beispielsweise zur Gestaltung, Festlegung des Ortsbildes oder zur Energieeinsparung aufgestellt werden können. Diese sollen nicht (mehr) für bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände gelten.

In Hessen gibt es eine Vielzahl von Beispielen, in denen Gemeinden von dieser Satzungsermächtigung Gebrauch machen. In den größeren Städten und Gemeinden bestehen vielfältige Regelungen zu städtebaulich oder energetisch bzw. Klimaschutz relevanten Bauvorschriften.

Beispielsweise hat die Stadt Frankfurt am Main mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2023 die **Gestaltungssatzung Freiraum und Klima (Freiraumsatzung)** aufgestellt. Deren räumlicher und sachlicher Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet und hat bislang auch militärisch genutzte Flächen mit umfasst. Durch die Änderung in § 91 HBO wird klargestellt, dass künftige solche Satzungen keine Anwendung auf bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgeländen finden.

Diese Regelung ist vor dem Hintergrund der Schutzziele der Satzung bedenklich. Natürlich ist – wie in der Begründung des Gesetzesentwurfes dargelegt – diese Regelung eine Erleichterung für bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgeländen, denn die Satzung sieht vielfältige Verpflichtungen der Bauherrschaft zur Gestaltung von Grundstücksfreiflächen, zur Gestaltung von Stellplätzen und Garagen und zur Gestaltung von Dächern und Fassaden vor. Damit werden jedoch auch die Ziele der Satzung, die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen und die Begrünung baulicher Anlagen in klimaangepasster Form „**um gesunde Lebensverhältnisse zu gewährleisten und die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren**“ für den Bereich von Militärgeländen ausgehebelt. Natürlich setzt auch dies eine Interessenabwägung zwischen den Belangen an Klimaschutz, Nachhaltigkeit und der Bewahrung gesunder Lebensverhältnisse und den Sicherheitsaspekten, die die Privilegierung von Militärgeländen begründen sollen, voraus.

In der Praxis ist damit jedoch auch zu befürchten, dass wesentliche Zielsetzungen der Satzung in ihrem Geltungsbereich damit nicht mehr erfüllt werden können, wenn großflächige

innerstädtische Militärgelände, die geeignet wären, in ihren Grundstücksfreiflächen bepflanzt und begrünt zu werden, von der Regelung ausgenommen werden.

Die Verwaltungspraxis zeigt, dass im Fall der Freiraumsatzung der Stadt Frankfurt am Main deren Anwendung bislang fast ausnahmslos durchgesetzt wird und zum Beispiel auch Stadtgebiete, in denen sich die betroffenen Flächen nicht sonderlich gut für die Umsetzung der Freiraumsatzung eignen (zum Beispiel im Bereich des Frankfurter Flughafens oder von Industrieparks) ebenfalls umfasst sind. Der betroffenen Bauherrschaft in solchen „Sonderlagen“ wird es nur schwer vermittelbar sein, wenn Militärgelände, die in diesem Sinne ja auch „Sonderlagen“ darstellen, kraft Gesetzes privilegiert werden.

Letztendlich kommt es jedoch bei der Frage, ob durch die Privilegierung von Militärgeländen bei der Anwendung kommunaler Satzungen die jeweiligen Satzungsziele nicht mehr erreicht werden können, darauf an, um welche Militärgelände es sich qualitativ und quantitativ überhaupt handelt.

Um das Ziel des Gesetzesentwurfes zu erreichen, baurechtliche Erleichterungen für bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgeländen zu schaffen, dürfte die Regelung jedoch geeignet sein.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Stefan Pützenbacher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

Berlin

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
D-10178 Berlin
Telefon: +49 30 399769-0
Telefax: +49 30 399769-91

Prof. Dr. Christian Bönker ¹
Prof. Dr. Martin Jung ^{1, 16}
Dr. Guido Schulz, Notar ^{1, 12}
Dr. Michael Wolters ¹
Prof. Dr. Martin Lailach ¹
Dr. Harald Pott ¹
Dr. Jan Redmann ¹
Dr. Oskar Maria Geitel ^{1, 8}
Dr. Andreas Papp ¹
Dr. Martin Jansen ⁸
Dr. Juliane Hoffmann
Dr. Andreas Rietzler ³
Andreas Berger
Nils Romanautzky, LL.M. ¹
Tobias Freiberg ⁸
Dr. Carolin Huber
Stephan Ehbets
Dr. Christopher Lück
Dr. Victor Vogt ⁸
Dr. Daniel Weinke, LL.M.
(King's College London)
Steffen Noffke, LL.M.
Dr. Yael Gutmacher
Laura Erbe
Sabrina Jautz
Julien Kubina
Marie Götze
Dr. Christoph Semff

Brüssel

Boulevard Louis Schmidt 26
B-1040 Brüssel
Telefon: +32 2 23411-60
Telefax: +32 2 23411-69

Dr. Axel Kallmayer
Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M.
Dr. Ivo du Mont, LL.M.
Dr. Christian Wagner
Valentine Lemonnier, LL.M.
Stine Walter, LL.M.

Düsseldorf

Stadttor 1
D-40219 Düsseldorf
Telefon: +49 211 600500-0
Telefax: +49 211 600500-91

Prof. Dr. Klaus Eschenbruch ^{1, 2}
Prof. Dr. M.-Maximilian Lederer ¹
Prof. Dr. Kai-Uwe Hunger ¹
Prof. Dr. Ralf Steding
Dr. Hans-Peter Kulartz ¹³
Dr. Walter Scheerbarth ⁶
Dr. Harald Brock ¹
Dr. Hans-Claudius Scheef ^{1, 9}
Prof. Dr. Antonius Ewers ⁶
Dr. Jürgen P. Schlösser, LL.M.
(Tulane University) ¹
Dr. Thomas Jelitte
Dr. Hendrik Röwekamp ⁸
Dr. Hendrik Schilder ³
Dr. Florian Kirchhof
Dr. Martin Wittemeier ¹
Dr. Dennis O. Vorsmann
Dr. Stefan Matthies ¹
Dr. Sven K. Hannes ¹
Dr. Michael Steinhauer, LL.M.
(University of Technology, Sydney)
Dr. Michael Bosse
Dr. Christoph Carstens
Dr. Alexander Fandrey ⁸
Dr. Johannes Grüner ³
Dr. Christine Janhsen, LL.M. (UCLA) ⁶
Dr. Stefanie Selle
Dr. Robert Elixmann ¹
Dr. Simona Liauw ¹
Dr. Jörg L. Bodden ¹
Janina Winz ¹⁸

Kathrin Sabel ⁸
Dr. Max Mommertz
Dr. Thomas Bunz ⁶
Dr. Christopher Pape, LL.M. ¹
Dr. Patrick Mainka ¹
Dr. Henrik Kühl
Dr. Sarah Baudis
Dr. Daniel Weidemann ⁸
Dr. André Buzari, LL.M. ⁴
Sultan Bostan
Dr. Marcel Krengel ¹⁹
Dr. Inga Maaske ¹⁸
Dr. Jonathan Pott
Dr. Sebastian Zeyns ¹
Fabienne M. Brackmann
Dr. Britta Hartmann
Vincent Goetz, LL.M. (Dundee)
Dr. Carolin Schneider
Neele Bockholdt
Dr. Jonas Weise
Dr. Caroline Müllmann
Dr. Carolin Kühl
Dr. Marem-Lisa Athie
Marvin Saupe
Susanne Hahn
Dr. Timo Dahlmann
Larissa Robens
Felix M. Beckmann
Dr. Hendrik von Mellenthin, LL.M. ⁴

Frankfurt / Main

Ulmenstraße 37 - 39
D-60325 Frankfurt / Main
Telefon: +49 69 719133-0
Telefax: +49 69 719133-91

Prof. Dr. Martin Havers
Prof. Dr. Markus Planker
Dr. Kerstin Müller ^{1, 15, 16}
Prof. Dr. Stefan Pützenbacher, Notar ³
Prof. Dr. Christian Lührmann ¹
Dr. Michael Schlemmer, LL.M.
Dr. Thorsten Schlier, LL.M. ¹
Dr. Marc Opitz ⁸
Dr. Julian Linz ^{1, 8}
Dr. Maximilian Jordan ¹
Dr. Oliver Havers, LL.M.
Dr. Anna Ruth Leo ¹⁵
Fabian Ranitzsch
Sophie Gotthold
Dr. Lena Gutberlet-Wendorff
Marcus Mandl, LL.M.
Maximilian Ketnath

Hamburg

Am Sandtorkai 50
D-20457 Hamburg
Telefon: +49 40 3009160-0
Telefax: +49 40 3009160-61

Dr. Claus von Rintelen ^{1, 10}
Dr. Peter Leicht ¹
Dr. Mathias Finke ¹
Dr. Sebastian Mellwig ¹
Dr. Christoph Carstens
Hauke Schüler ⁸
Dr. Nikolas Brunstamp ¹
Dr. Stefan Bruinier ¹
Dr. David Mattern, LL.M.
(Stellenbosch University) ¹
Anne Baureis ¹
Stefan Latosik ^{1, 17, 20}
Frederik Ulbrich ¹
Mario Ludäscher
Ntilek Sachin Amet
Louisa Naake
Dr. Fabian Drude
Carolin Droop
Dr. Michelle Heydenreich
Dr. Alessandro Covi
Dr. Manuel G. Feller, LL.M. (Eur.)
Christian Bischoff
Sarah Tuchi

Mönchengladbach

Viersener Straße 16
D-41061 Mönchengladbach
Telefon: +49 2161 811-8
Telefax: +49 2161 811-777

Prof. Dr. Klaus D. Kapellmann ^{*}
Prof. Dr. Werner Langen ¹
Dr. Alexander Kus ^{1, 8}
Dr. Reinhard Lethert ¹
Jochen Piefenbrink ^{2, 14}
Prof. Dr. Heiko Fuchs ¹
Dr. Frank Verfürth ^{2, 5, 8, 14}
Dr. Anja Birkenkämper ¹
Dr. Tom Giesen ⁴
Prof. Dr. Günter Krings, LL.M.
(Temple University)
Dr. Andreas Berger ¹
Dr. Gerolf Sonntag ¹
Dr. Axel Kallmayer
Dr. Thomas Rütten ¹
Dr. Gregor Schiffers, LL.M.
(University of Pennsylvania)
Dr. Ivo du Mont, LL.M.
Dr. Martin Stelzner ¹
Dr. Julia Wiemer, LL.M.
Dr. Johannes Langen ¹
Dr. Sebastian Konrads, LL.M.
Dr. Caroline Siegel, LL.M. ⁴
Dr. Sven Marco Hartwig ^{1, 11}
Dr. Kai Peters ¹
Dr. Marvin Schippers ¹
Bianca Strobel, M.Sc.
Dr. Heider Thomas ¹
Prof. Dr. Kay H. Schumann
Dr. Kira-Therese Teigeler
Dr. Natalie Adrians
Dr. Dominik Hark, LL.M.
Luana Maria Lindow, LL.M.
Johannes Fabi
Dr. Kathrin Strauß
Constanze Rocho
Dr. Tim Schütz
Lina Blumberg
Dr. Lea Ruschinzik
Dr. Lukas Höfling
Dr. Thorsten Bischof

München

Josephspitalstraße 15
D-80331 München
Telefon: +49 89 242168-0
Telefax: +49 89 242168-61

Prof. Dr. Jochen Markus ¹
Dr. Alexander Haibt ⁴
Dr. Susanne Kapellmann ¹
Dr. Marcus Hödl ^{1, 8}
Dr. Tobias Schneider ¹
Dr. Adam Polkowski ¹
Dr. Julia Herdy ⁸
Katrin Prechtel
Dr. Katharina Bader-Plabst, LL.M.
(University of Auckland)
Lisa Müller
Dr. Philip Egle
Dr. Lena-Sophie Deißler
Dr. Maximilian Schmidt
Dr. Tobias Algasinger
Dr. Jana Abt
Katharina Kortbein
Thomas Gäßl
Simon Schneider
Dr. Annika Sauter

Fachanwälte (1–11) für

- 1 Bau- und Architektenrecht
 - 2 Steuerrecht
 - 3 Verwaltungsrecht
 - 4 Arbeitsrecht
 - 5 Erbrecht
 - 6 Handels- und Gesellschaftsrecht
 - 7 Strafrecht
 - 8 Vergaberecht
 - 9 Gewerblicher Rechtsschutz
 - 10 Versicherungsrecht
 - 11 Informationstechnologierecht
 - 12 Licencié spécial en droit européen (Brüssel)
 - 13 Mag. rer. publ.
 - 14 Dipl.-Finanzwirt
 - 15 Dipl.-Verwaltungswirtin
 - 16 Wirtschaftsmediator / in
 - 17 Bauingenieur
 - 18 Certified Information Privacy Professional Europe (CIPP/E)
 - 19 Steuerberater
 - 20 DGNB Registered Professional
- ^{*} im Ruhestand



Deutscher BundeswehrVerband

Landesverband West

Der Landesvorsitzende West

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per E-Mail:
u.lindemann@ltg.hessen.de
a.czech@ltg.hessen.de

5. März 2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen

Ihr Zeichen: P 2.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche BundeswehrVerband e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen.

Der vorgelegte Entwurf stellt einen notwendigen Schritt zur Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen dar, um den aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen gerecht zu werden. Die sich verändernde geopolitische Lage und die daraus resultierende Notwendigkeit einer modernen und einsatzbereiten Bundeswehr werden durch diese Regelungen entscheidend unterstützt.

Kooperationsgebot zwischen Hochschulen und der Bundeswehr

Begrüßt wird die geplante Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes, die eine enge und verbindliche Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und der Bundeswehr vorschreibt. Diese Kooperation ist aus hiesiger Sicht unerlässlich, um der Bundeswehr den Zugang zu hochqualifizierten Fachkräften und modernstem wissenschaftlichem Wissen zu sichern. Angesichts der rasanten technologischen Entwicklungen und der zunehmenden Anforderungen an die Bundeswehr ist eine solche Partnerschaft sowohl für die Forschung als auch für die strategische Weiterentwicklung der militärischen Fähigkeiten von großer Bedeutung.

Landesverband West
Nordrhein-Westfalen
Hessen
Rheinland-Pfalz
Saarland

Landesvorsitzender West
Stabsfeldwebel Volker Keil
Ulrich-von-Hassell-Straße 2
53123 Bonn

Tel.: (0228) 92 684-0
E-Mail: west@dbwv.de

Aufhebung der Zivilklauseln für militärische Forschung

Die Neuregelung zur Aufhebung der Zivilklauseln an Hochschulen ist ebenfalls ein entscheidender Fortschritt. In einer Welt, in der militärische und zivile Technologien zunehmend miteinander verschmelzen, ist es wichtig, dass wissenschaftliche Institutionen nicht künstlich in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Die Möglichkeit, Forschungsergebnisse für militärische Zwecke zu nutzen, ohne durch veraltete Selbstverpflichtungen wie die Zivilklausel blockiert zu werden, ist ein pragmatischer Schritt, um die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer NATO-Partner auf einer soliden wissenschaftlichen Grundlage zu gewährleisten.

Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen

Ein weiterer positiver Aspekt des Gesetzes ist die Regelung zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und der Bundeswehr. Die Verankerung dieser Kooperation im Schulgesetz stärkt die politische Bildung und informiert die jungen Generationen über die sicherheitspolitischen Herausforderungen, vor denen Deutschland steht. Die Einführung von Informationsangeboten zu Karrieremöglichkeiten innerhalb der Bundeswehr und der sicherheitsrelevanten Behörden trägt dazu bei, qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen, der für die Sicherstellung unserer nationalen und internationalen Verpflichtungen unerlässlich ist. Gerade in einer Zeit, in der der Fachkräftemangel auch die Bundeswehr betrifft, ist dies ein gezielter Schritt, um die langfristige Einsatzbereitschaft zu gewährleisten.

Flexibilität im Bereich Denkmalschutz und militärische Bauvorhaben

Die Anpassungen im Bereich Denkmalschutz und die Neuregelungen zur Baurechtsgestaltung auf militärisch genutztem Gelände sind ebenfalls von großer Bedeutung. Die Erleichterung bürokratischer Prozesse für militärische Bauvorhaben auf Militärgeländen wird es ermöglichen, militärische Infrastruktur schneller und effektiver zu modernisieren, ohne dass dabei die nationalen Sicherheitsinteressen gefährdet werden. Die Ersetzung von formalen Denkmalschutzverfahren durch ein kooperatives Verfahren berücksichtigt den besonderen Geheimschutzbedarf militärischer Einrichtungen und sorgt dafür, dass der Schutz kultureller Werte mit den strategischen Anforderungen der Verteidigung in Einklang gebracht wird.

Energieversorgung und Resilienz der Bundeswehr

Ein weiteres positives Element des Gesetzes ist die Änderung des Hessischen Energiegesetzes, die die prioritäre Energieversorgung militärischer Einrichtungen sicherstellt. Angesichts der instabilen geopolitischen Lage und der damit verbundenen Bedrohungen für die Energiesicherheit ist die Sicherstellung einer stabilen und unterbrechungsfreien Energieversorgung für militärische Infrastruktur von zentraler Bedeutung. Diese Regelung schafft nicht nur eine Grundlage für eine zuverlässige Energieversorgung im Krisenfall, sondern ermöglicht auch die rasche Umsetzung notwendiger infrastruktureller Anpassungen, um den Anforderungen der modernen Kriegsführung gerecht zu werden.

Zusammenfassung und Fazit

Insgesamt stellt der Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen“ eine notwendige und zukunftsorientierte Maßnahme dar. Die geplanten Änderungen bieten eine langfristige Verbesserung der Sicherheits- und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr und stärken die

Infrastruktur, die für die nationale und internationale Verteidigung erforderlich ist. Die Anpassungen in den Bereichen Forschung, Bildung, Denkmalschutz, Baurecht und Energieversorgung tragen wesentlich dazu bei, Hessen als einen unverzichtbaren Partner in der Bundeswehr und in der NATO zu positionieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Keil

Stabsfeldwebel

Landesvorsitzender Landesverband West



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzende des Hauptausschusses
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: u.lindemann@ltg.hessen.de
a.czech@ltg.hessen.de

**Einladung zur schriftlichen und mündlichen Anhörung im
Hauptausschuss des Hessischen Landtags zu GE Drucks.
21/1266**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu Artikel 6 – Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Hinsichtlich der im Hessischen Energiegesetz vorgesehenen
Änderung verweisen wir auf die Stellungnahme des Verbands
kommunaler Unternehmen (VKU).

Im Übrigen sind die Interessen unserer Mitgliedsstädte (z. B.
äußere Schulangelegenheiten) nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Sandra Schweitzer
Referatsleiterin

Ihre Nachricht vom:
05.02.2025

Ihr Zeichen:
P 2.1

Unser Zeichen:
TA 191.1 Sw/ln

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:
05.03.2025

Stellungnahme Nr.:
015-2025

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses Holger
Bellino, MdL
sowie die weiteren Mitglieder des Ausschusses

z. Hd. Dr. Ute Lindemann
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ansprechpersonen:
Roxana Sierocki, Luc Labonte,
Sebastian Ehlers und Mark Müller
E-Mail: lakhessen@posteo.org
Web: <https://lakhessen.org>

Gießen, den 03.03.2025

Per E-Mail: u.lindemann@ltg.hessen.de und a.czech@ltg.hessen.de .

**Schriftliche Stellungnahme der Landes-Asten-Konferenz Hessen (LAK) zum
Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen“ im
Hessischen Landtag – Drucksache 21/1266 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Bellino,
sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Mitglieder des Hauptausschusses und Abgeordnete des Landtags,

hiermit möchten wir – die Landes-ASten-Konferenz Hessen als Zusammenschluss der
hessischen Studierendenvertretungen – Stellung zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf
beziehen.

Vorbemerkung

Die Studierendenschaften in Hessen sind erschüttert über den klaren Bruch der
Menschenwürde, des Friedens in Europa, des Völkerrechts und des unermesslichen Leids
in der Ukraine, nachdem diese durch Russland überfallen wurde.

Viele Menschen sind seitdem geflohen, auch gerade junge Menschen und Studierende. Der
AStA der Universität Kassel hat zum Beispiel einige Woche nach dem Überfall Studierende

aus der Ukraine im Studierendenhaus in Kassel aufgenommen, daran mitgearbeitet, dass diese hier in Hessen weiterstudieren können und setzt sich für menschliche und faire Bleibeperspektiven ein, gerade auch bei Drittstaatler*innen, die zum Studium in der Ukraine waren, als der Krieg begann.

Genauso haben andere Studierendenschaften ein Beitrag geleistet. Durch konkrete Hilfe und Beratungsangebote, Bildungsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit oder Sensibilisierung „ihrer“ Studierenden. Dieses Engagement zeigt nicht nur, dass es bei dem Thema Studium mit Fluchterfahrung noch viel zu tun gibt. Es zeigt auch, dass nach nunmehr über drei Jahren Krieg ganz in unserer Nähe die Studierenden aufgefordert sind, einen Beitrag zur zivilgesellschaftlichen Antwort auf diesen fortwährenden Zivilisationsbruch zu leisten.

Universitäten sind Orte des Austausches, auch der Kontroverse. Und so gibt es auf diesen Vorschlag keine einfache Antwort, aber eine Antwort, die möglichst viele Studierende abbilden soll und auf unseren gemeinsamen Werten basiert.

Wir verstehen, dass diese Entwicklung neue Antworten braucht. Im Folgenden möchten wir darlegen, weshalb dieser Entwurf aber aus unserer Perspektive zu kritisieren ist.

Im Folgenden nehmen wir nur auf den Abschnitt im Entwurf des Gesetzes (im Folgenden nur noch als „Entwurf“ bezeichnet) zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes Bezug.

Kernpositionen der Kommentierung

Die LAK lehnt für die hessischen Studierendenschaften eine Beschlussfassung ab und empfiehlt, den Entwurf nicht anzunehmen. Die LAK trägt zwei elementare Kernpositionen vor. Zunächst ist diese Formulierung bzw. dieser Entwurfstext eine Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit in diesem Land. Diese ist in Art. 5 (3) GG verbriefte.

Diese Regelung, hier auch insb. der zweite Satz, sowie auch geistesverwandte Normierungen in diesem Kontext – Art. 26 (1) GG und das sogenannte Friedensgebot in der Präambel des Grundgesetzes sind elementare Säulen der Nachkriegsordnung.

Deutlich formuliert es die Verfassung des Landes Hessen in Art. 69 (1) und (2) Verf. „(1) Hessen bekennt sich zu Frieden, Freiheit und Völkerverständigung. Der Krieg ist geächtet. (2) Jede Handlung, die mit der Absicht vorgenommen wird, einen Krieg vorzubereiten, ist verfassungswidrig.“ Dieser Geist zeigt eindeutig die Notwendigkeit, alle nötigen Anstrengungen des Staates in die Friedenssicherung zu lenken.

Dies ist von Relevanz, da dies Lehren aus dem Faschismus waren und sind, die hervorheben sollen, welchen Stellenwert Wissenschaft für eine freie, aufgeklärte und grundrechtsbasierte Gesellschaft hat und sicherstellen soll, dass eine Instrumentalisierung der Wissenschaft, wie sie durch die erzwungene Ausrichtung auf Rüstungsforschung in der Zeit des deutschen Faschismus erfolgte, nie wieder erfolgen kann. Wissenschaft hat den Auftrag, angehende Wissenschaftler*innen zu möglichst vielseitig gebildeten und kritisch denkenden Menschen zu formen, die mit ihrer Arbeit die Gesellschaft technologisch, naturwissenschaftlich, geistig, humanistisch, aufklärerisch und reflektierend auf den Pfad des Fortschritts führen – aber niemals die vorbenannten Werte untergraben darf.

Der Entwurf sieht vor, dass Institutionen der höheren Bildung gezwungen werden sollen, mit dem deutschen Militär zusammen zu arbeiten. Auch wenn das Wort „sollen“ eine gewisse hochschulrechtliche Ambivalenz mitbringt, so zeigt doch der nächste Satz, dass hier vom Grundsatz der Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit abgewichen werden soll, indem das zuständige Ministerium auf Antrag der Bundeswehr feststellen soll, dass „(...) *dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich*“ sei.

Nicht die Hochschule – in ihren eigenen, demokratisch legitimierten Gremien – definiert, ob Forschungsinteresse besteht, welche Ressourcen allokiert werden sollen oder ob überhaupt eine – im Entwurf nicht näher spezifizierte – Kooperation erfolgen soll. Weiterhin haben die Universitäten und Hochschulen selbst Gremien, die spezifische Aufträge zur Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards haben, im Besonderen hier die Ethikkommissionen oder Forschungskommissionen (genaue Bezeichnungen können abweichen).

Dieser Entwurf steht also im Widerspruch zur Selbstverfasstheit und Forschungsautonomie der hessischen Wissenschaftler*innen und Forschungsinstitutionen, die nicht explizit zum Zwecke der Rüstungsforschung oder zum Zwecke der zivil-militärischen Kooperation gegründet wurden.

Weiterhin negiert dieser Entwurf den demokratisch gefassten und legitimierten Willen der Studierendenschaften für eine Wahrung der Nichteinmischung – dort, wo eine Abstimmung stattfand bzw. es eine Zivilklausel gibt – dass diese in den Grundordnungen ihrer jeweiligen Universitäten und Hochschulen verankert wird.

Im März 2013 hatte neben dem Senat und Hochschulrat auch das Präsidium der Aufnahme einer Zivilklausel in die Präambel der Grundordnung der Goethe-Universität Frankfurt am Main zugestimmt. In einer Urabstimmung hatten gut drei Viertel der Studierenden zuvor für eine Aufnahme einer Zivilklausel gestimmt.

„Ich freue mich, dass das universitäre Bekenntnis zur Friedfertigkeit in der Goethe-Universität einen so großen Widerhall findet. Damit werden wir unserer besonderen Verantwortung als eine der führenden deutschen Forschungsuniversitäten gerecht.“

Prof. Dr. Tanja Brühl,
damalige Vizepräsidentin der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Diese demokratische Legitimation gibt es hessenweit. Bundesweit gibt es über 70 Universitäten und Hochschulen mit Zivilklauseln in ihren Grundordnungen.

Besonders möchten wir auch auf den Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 19. März 2015 hinweisen, wo in § 7b BremHG explizit eine Zivilklausel zur Umsetzung der in § 4 festgelegten Ziele der Universitäten und Hochschulen vorgesehen ist.

Auch hier wird die bereits erwähnte Hochschulautonomie angeführt und wissenschaftliche Qualitätskontrolle eingeführt, da eine Kommission für Konfliktfälle, die Umsetzung oder Fragen zu Dual-Use-Forschung gegründet werden kann.

Explizit zitieren möchten wir die Normierung aus Thüringen. Am 21. Dezember 2006 wurde in § 5 „Aufgaben der Hochschulen“ Absatz 1 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes festgeschrieben:

„Die Hochschulen lassen sich in ihrer Tätigkeit vom Geist der Freiheit in Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten.“

Am 10. Mai 2018 wurde folgender Passus in § 5 Absatz 3 ergänzt:

„Die Hochschulen geben sich selbstbestimmt eine Zivilklausel, die sich an moralisch-ethischen Standards ausrichtet. Hierfür setzen sie sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere einer das friedliche Zusammenleben der Menschen gefährdenden Verwendung, auseinander; die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.“

Dies zeigt, dass eine entsprechende Normierung gar nicht notwendig erscheint, denn nicht nur diese Normierungen, sondern auch das HessHG schließen Rüstungsforschung nicht aus; auch die Kooperation mit der Bundeswehr nicht per se. Die Bundeswehr ist regelmäßig Gast bei Karrieremessen, sofern die Universitäten und Hochschulen und deren

Studierendenschaften dies – selbstbestimmt – wünschen. Eine Zivilklausel hält auch Studierende, die sich über die Bundeswehr informieren möchten, keineswegs davon ab.

Dies leitet zum letzten Punkt in diesem Komplex über. Im Entwurf sieht der dortige Abs. 4 vor: „(...) *Die Hochschulen sollen mit Einrichtungen der Bundeswehr zusammenarbeiten. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet (...)*“. Diese Kooperationspflicht birgt zusätzlich ein Finanzierungskonflikt und somit ein Zielkonflikt. Da gar nicht ausformuliert ist, dass dann z. B. im Falle einer angeordneten Kooperation das Land Hessen für entstehende Kosten aufkommt.

Diese Regelung, sollte sie denn kommen, eröffnet ein Governance- und Vertragsmanagementproblem für die Universitäten und Hochschulen. Nicht nur haben Gremien in eigener Verantwortung und / oder das Präsidium im Vorfeld ohne Kenntnis dieser Kooperationspflicht Verbindlichkeiten erzeugt oder Mitarbeitende für andere Aufgaben vorgesehen, die dann erzwungenerweise umgenutzt werden müssen und somit andere Konflikte (Verschlechterung der Betreuungsquote, Nichterfüllung von Aufgaben) erzeugen, sondern dies würde dann auch Forschung in anderen Themenkomplexen, die zum Teil als Staatsziel festgeschrieben sind, gefährden.

Insbesondere Künstliche Intelligenz, Klimakatastrophenforschung und Klimaresilienz, aber auch Medizin, insb. Humanmedizin, Umweltforschung und verwandte Bereiche kommen hier in Betracht.

Zuletzt würde ein Kooperationsgebot für Mitarbeitende, die durch entsprechenden Ministeriumsbeschluss gezwungen würden, an Rüstungsforschung oder zumindest militärnahe Forschung zu arbeiten, in Konflikt mit Art. 12 (1) GG stehen. Studierende haben unter Umständen es leichter, sich dem zu entziehen, sollten sie aus persönlichen und ethischen und / oder politischen Erwägungen diese Arbeit verweigern, aber Mitarbeitende der Universitäten und Hochschulen könnten dem ggf. nur durch Aufgabe ihres Arbeitsplatzes gerecht werden. Die Freiheit der Berufswahl wird so angegriffen.

Zusammenfassend sehen wir hier ein signifikantes verfassungsrechtliches Angreifbarkeitspotenzial. In Bayern wird ein im Wortlaut sehr ähnlich lautendes Gesetz gerade der Prüfung durch eine Popularklage unterzogen.

Zum Zweiten sehen wir die Regelung als praktisch unnötig, da redundant, an. Forschende, die sich diesen Themen widmen möchten, haben in der Privatwirtschaft, in der Auftragsforschung und an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Bundeswehr ein breites Portfolio von Forschungsinfrastruktur zur Verfügung.

Soll es zum Staatsziel erhoben werden oder politischer Wille sein, die Rüstungsforschung im Land Hessen auszubauen, so hat das Land Hessen die Möglichkeit, dies separat zu finanzieren oder sich an Kooperationsprojekten zu beteiligen. Dazu bedarf es keines Eingriffes in die Autonomie der zivilen Universitäten und Hochschulen Hessens, die dem Frieden verpflichtet sind.

Es braucht andere Antworten. Vielmehr plädieren wir für eine diverse Forschungs- und Lehrlandschaft in Hessen. Dies stärkt das Studienprofil und macht die Universitäten und Hochschulen attraktiv für Studierende. Im Besonderen fordern wir ein Fokus auf Friedens- und Konfliktforschung, Internationale Beziehungen, Völkerverständigung, Entwicklungsforschung und Austauschprogramme. Auch im Bereich der Nachhaltigkeitsforschung haben sich die hessischen Universitäten und Hochschulen den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) verschrieben, die ein unverzichtbarer Baustein in einer neuen Sicherheitsarchitektur sind, die auf eine dauerhafte Sicherung des Friedens ausgerichtet sein muss.

Diese Wissenschaft und Forschungsinfrastruktur muss ausfinanziert sein; soweit, dass sie ihrem Auftrag für die Gesellschaft unabhängig von möglichen externen Beeinflussungsversuchen nachkommen kann. Wir fordern Sie auf, dafür die passenden Rahmenbedingungen zu schaffen, um eine Wissenschaftslandschaft, die dem Friedensgebot verpflichtet ist, zu errichten. Eine Forcierung der Arbeit an Rüstungsforschung und der Eingriff in die nach dem Faschismus in Deutschland erkämpfte und erreichte Wissenschaftsfreiheit und demokratische Selbstbestimmung der Universitäten und Hochschulen ist der falsche Weg.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, die Perspektiven unserer Mitgliedsstudierendenschaften auf den Entwurf zu teilen und freuen uns, wenn diese Argumente zur Verbesserung der Studienbedingungen berücksichtigt werden. Gerne stehen wir auch weiterhin für konstruktiven Austausch und Rückfragen bereit.

Mit freundlichen Grüßen,

Landes-ASTen-Konferenz Hessen
Vorstand

Roxana Sierocki, Sebastian Ehlers, Luc Labonte

· Wilhelm-Leuschner-Straße 69 -77 · 60329 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
An den Vorsitzenden des Hauptausschusses

per email an

u.lindemann@ltg.hessen.de und

a.czech@ltg.hessen.de.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen / Drucksache 21/1266

5. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen abzugeben.

Unsere Stellungnahme beinhaltet (unvollständige) Anmerkungen zu den Aspekten der zur Änderung vorgesehenen Artikel 1 § 5 und § 33 und Artikel 2 § 2.

Grundsätzliches zum Vorhaben des Gesetzentwurfes

Das Grundverständnis der Gewerkschaften legt einen starken Fokus auf das Wohl des Einzelnen als auch auf das aller Menschen sowie – daraus abgeleitet – auf den Gedanken zur Nachhaltigkeit. Dies impliziert ein friedliches und solidarisches Miteinander, das nicht nur auf ein friedliches Zusammenleben zwischen den Menschen abzielt, sondern auch auf einen verantwortlichen Umgang mit sämtlichen Lebensformen. Wir leiten daraus eine Kritik an militärischer Konfliktlösung und Rüstungsproduktion ab. Die Produktion von Rüstungsgütern erfordert die Ausbeutung natürlicher Lebensgrundlagen. Ihr Einsatz führt zu Zerstörung. Daher befürwortet der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen ein ‚Friedensgebot‘ für alle Bildungseinrichtungen, also für Schulen, Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen. Deshalb wenden wir uns auch gegen den Einsatz von Soldatinnen und Soldaten in Bildungseinrichtungen: „Der DGB verurteilt die teils aggressive, teils

Kontaktperson:

Tobias Huth

Abteilungsleiter

Bildung und berufliche Bildung

Deutscher Gewerkschaftsbund

DGB-Bezirk Hessen-Thüringen

Wilhelm-Leuschner-Straße 69 -77

60329 Frankfurt am Main

Telefon: 069/273005-33

Mobil: 01702265829

tobias.huth@dgb.de

verdeckte Werbung der Bundeswehr in der Öffentlichkeit und in Bildungseinrichtungen für den Einsatz von Kriegswaffen und für den Soldat/innenberuf“.¹ Das im Entwurf für ein *Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen* angedachte ‚Kooperationsgebot‘ mit der Bundeswehr und die öffentlich finanzierte Wehr- und Rüstungsforschung nehmen hingegen als Grundannahme und -voraussetzung gerade nicht das friedvolle und solidarische Miteinander der Menschen, sondern das Gegenteil in den Blick: ein von Beginn an konfliktorientiertes Verhältnis zueinander.

Der Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag steht in Konflikt zu den von uns bekräftigten Grundsätzen. Denn im Rahmen des Bundeswehrgesetzes soll der Besuch von Jugendoffizier*innen in Schulen verpflichtend eingeführt werden und den Universitäten und Hochschulen die Möglichkeit genommen werden, sich freiwillig der Forschung für nicht militärische Zwecke zu verpflichten.

Im Folgenden zu diesen beiden Vorhaben äußern.

SICHERHEITSPOLITISCHER KONTEXT DES GESETZENTWURFES

Das neue Gesetz soll vor dem Hintergrund der drastischen Veränderung der sicherheitspolitischen Lage durch den Ukraine-Krieg und dem Konflikt im Nahen Osten die Bundeswehr dabei unterstützen sich den neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen zu stellen. Der Entwurf für ein *Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen* geht davon aus, dass der Russland-Ukraine-Krieg und der Israel-Palästina-Krieg die Bundeswehr herausfordern, die Einsatzbereitschaft zur Landes- und Bündnisverteidigung wiederherzustellen (vgl. Problembeschreibung im Gesetzesentwurf). Wir denken, dass hierbei die Eskalationsspiralen, in denen sich diese Kriege bewegen, nicht beachtet werden.

Die Zunahme militärischer Konflikte in der gegenwärtigen Zeit zeigt sehr deutlich, dass das sicherheitspolitische Konzept einer „Abschreckung durch Aufrüstung“ mit einer sich immer weiterdrehenden Aufrüstungsspirale gescheitert ist. Statt nun also eine weitere Militarisierung der Hochschulen mit grundgesetzlich nicht zu vereinbarenden Instrumenten wie einem Zivilklauselverbot oder Kooperationsverpflichtungen zu forcieren, hätte sich die FDP-Fraktion besser damit beschäftigt, wie man friedenswissenschaftliche Ansätze in Forschung und Lehre an den Hochschulen des Landes fördert und ihre nachhaltige Verankerung in der hessischen Hochschullandschaft gewährleistet.

ZUR GEPLANTEN ÄNDERUNG DES HESSISCHEN HOCHSCHULGESETZES

Zivil- und Transparenzklauseln sind Selbstverpflichtungen und Bekenntnisse von Hochschulen, zu ausschließlich zivilen Zwecken zu forschen und zu

¹ Beschlussfassung zum GEW-Antrag U.07 auf dem 20. Parlament der Arbeit des DGB im Mai 2014: www.dgb.de/uber-uns/dgb-heute/bundeskongress/20-ordentlicher-bundeskongress

lehren, die die Mitglieder einer Hochschule im Rahmen demokratisch geregelter Prozesse in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung beschließen. Dies mittels eines gesetzlich verankerten Verbots von Zivilklauseln zu unterbinden, wie es der Entwurf eines *Gesetzes zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen* vorsieht, greift daher in unzulässigem Umfang in die Autonomie und Selbstverwaltungsstrukturen bayerischer Hochschulen ein. Die Idee eines ‚Kooperationsgebots‘ läuft dem bundespolitischen Trend der letzten Jahre in den einzelnen Ländern zuwider. So haben Länder wie Bremen und Thüringen im Gegenteil sogenannte ‚Zivilklauseln‘ in ihre Hochschulgesetze aufgenommen, die in Hinblick auf das Wohl und die Würde des Menschen die wissenschaftlichen Einrichtungen zu einer ausschließlich zivilen, d. h. friedlichen Ausrichtung von Forschung und Lehre anhalten. Die restlichen Länder machen den wissenschaftlichen Einrichtungen keine Vorgaben, womit sie ihnen ihr verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) zugestehen. Der hochschulpolitische Ansatz im Gesetzentwurf der FDP-Fraktion ist daher mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Da das ‚Kooperationsgebot‘, welches die Hochschulen mindestens zur Forschung für die Bundeswehr anhält, ohne einen entsprechenden Zuwachs im Haushalt vorgeschlagen wird, werden dadurch die ohnehin schon bestehenden Verteilungskämpfe weiter verschärft. Es steht zu erwarten, dass auch in diesem Fall die Geistes- und Sozialwissenschaften sowie insbesondere die ‚Kleinen Fächer‘ das Nachsehen haben werden, wenn die für die Bundeswehr notwendigen finanziellen Kapazitäten aus ihren Töpfen abgegriffen werden. Das Gebot bzw. die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ziviler Hochschulen mit der Bundeswehr sind ebenfalls unvereinbar mit der im Grundgesetz in Art. 5 Abs. 3 verankerten Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Zudem ist der in der begleitenden Begründung des Gesetzes angeführte „Zugang zu wissenschaftlichem Know-how und wissenschaftlich qualifizierten Fachkräften“ bereits heute über spezifisch militärische Einrichtungen wie beispielsweise die Universität der Bundeswehr München und der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg in ausreichendem Umfang gegeben und gesichert.

Auch die DGB-Jugend lehnt das von der FDP-Fraktion eingebrachte Gesetzesvorhaben, welches eine Kooperationspflicht für Schulen, Hochschulen und Universitäten mit der Bundeswehr vorsieht auf der Basis der Beschlusslage „B006: Gewerkschaftliche Werte an Hochschule und Universität verankern!“ von der 20. DGB-Bundesjugendkonferenz Berlin, 10. - 12. November 2017² ab.

² Zivilklauseln: Deutsche Universitäten und Hochschulen erhalten für Forschungsaufträge im Rüstungs- und Militärbereich Förderbeiträge in Millionenhöhe. Unter anderem auch vom US Verteidigungsministerium, das Sprengstoffe und Drohnen verbessern möchte. ([4]) Das Verteidigungsministerium in Deutschland will zudem militärisch relevante Forschungsaufträge nicht öffentlich bekannt machen. ([5]) Die Forschung und damit die Förderung von Rüstung und Militär dienen dem Kriegseinsatz bzw. dem Töten von Menschen. Dies ist nicht mit den Grundsätzen des DGB vereinbar, der mit seinen

Durch das Gesetzesvorhaben würde nicht nur die sogenannte „Zivilklausel“ (die Selbstverpflichtung, Forschung ausschließlich für zivile Zwecke zu betreiben) ausgehebelt werden, sondern Bildungsinstitutionen würden aktiv zur Zusammenarbeit mit der Bundeswehr verpflichtet werden.

Wir sprechen uns für den Grundsatz „Keine Forschung für Rüstung und Militär!“ aus. Hochschulen müssen gemäß Artikel 5, Absatz 3 des Grundgesetzes Orte der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit bleiben und dürfen nicht militärischen Logiken und Einflüssen unterworfen werden.

ZUR GEPLANTEN ÄNDERUNG DES HESSISCHEN SCHULGESETZES

Mit dem Entwurf für ein *Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen* soll der Einsatz der Bundeswehr in den Schulen intensiviert werden. Dass die Einflussnahme der Bundeswehr-Jugendoffizier*innen auf die politische Willensbildung der Heranwachsenden – oftmals sind es sogar noch Kinder – nicht neutral verläuft, sondern durchaus parteiisch ausgerichtet ist, ergibt sich bereits aus der Sonderstellung der Bundeswehr in den Klassenzimmern. Dieser Einfluss wurde bislang im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ausgeübt und soll nun mit dem Gesetzentwurf im Hessischen Schulgesetz festgeschrieben werden (aus dem Entwurf: „Die Schulen arbeiten mit den Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung zusammen.“). Die eingangs erwähnte Zielstellung der FDP, „die Einsatzbereitschaft zur Landes- und Bündnisverteidigung wiederherzustellen“, deckt sich mit der Forderung des Bundesverteidigungsministers Boris Pistorius, der am 1. Juni 2023 eine neue Anwerbekampagne ankündigte. „Das Thema Personal habe neben dem Material höchste Priorität.“

Wir bezweifeln, dass speziell, aber nicht pädagogisch ausgebildete Jugendoffizier*innen der Bundeswehr die geeigneten Lehrkräfte für einen sicherheitspolitischen Exkurs im Sozialkundeunterricht sind. Wir können nicht davon ausgehen, dass das Prinzip der Schüler*innenorientierung in der politischen Bildung gewahrt wird, wenn die parteiiche Darstellung ohne sichtbare, zivile Gegenposition vermittelt wird. Wir meinen auch, dass das Thema Bundeswehr von dafür ausgebildeten und nicht von fachfremd unterrichtenden Lehrkräften (!) ausgewogen vermittelt werden sollte. Da die genannten Gründe fundamental für unsere Auffassung von Bildung an sich und vom

Mitgliedsgewerkschaften „für eine allgemeine und weltweite kontrollierte Abrüstung, für die Verwirklichung und Erhaltung des Friedens“ ([6]) eintritt. Die Gewerkschaftsjugend fordert daher von der Regierung, den Universitäten und den Hochschulen: Keine Forschung für Rüstung und Militär!

[4] <http://www.zeit.de/politik/ausland/2013-11/us-verteidigungsministerium-militaer-forschung> 63 foerderung-deutsche-hochschulen

[5] <http://www.taz.de/!5037519/>

[6] Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes § 2

Menschenrecht auf Bildung sind, spricht aus unserer Sicht nichts für den Einsatz der Bundeswehr an Schulen. In Kriegs- wie auch in Friedenszeiten sollten in der demokratischen Erziehung die pädagogischen Grundsätze des „Beutelsbacher Konsens“ von 1976 beachtet werden: Um Lernende in die Lage zu versetzen, sich eine eigene Meinung zu bilden, gilt ein Überwältigungsverbot im Klassenzimmer. Gleichzeitig gilt das Gebot der Kontroversität, demzufolge gegensätzliche Ansichten dargestellt und diskutiert werden müssen. Diese pädagogischen Grundsätze werden mit dem im Gesetzesentwurf vorgesehenen Kooperationsgebot ad absurdum geführt. Für die Beendigung der Kooperationsvereinbarungen sprach sich die DGB-Mitgliedsgewerkschaft GEW deswegen bereits im Jahr 2013 auf ihrem Bundes-Gewerkschaftstag aus. Aus der ablehnenden Haltung gegenüber der Kooperationsvereinbarung sind wir deswegen der Ansicht, dass das Kooperationsgebot mit der Bundeswehr nicht in einem Gesetz festgeschrieben werden sollte. Grundsätzlich brauchen wir Lehrkräfte, die in den entsprechenden Fächern ausgebildet sind. Politische Bildung, die Kriegsursachen und die Folgen der Kriege thematisiert, ist eine weitere Möglichkeit, um für ein friedliches Miteinander zu werben. Friedenspolitische Bildung sollte aber auch fächerübergreifend thematisiert werden. Letztlich trägt aber auch ein konfliktlösungszentrierter Umgang zwischen den Schüler*innen, aber auch zwischen Schüler*innen und Fachpersonal in einer Schule zu einem praktischen Erleben friedenspolitischer Bildung bei. Wir meinen, Schüler*innen sind nicht in der Lage, die Risiken, die mit dem Eintritt in die Bundeswehr einhergehen, eingehend beurteilen zu können. Was aber gilt: Jugendliche haben ein Recht auf Bildung. Dafür müssen alle notwendigen Mittel und auch das notwendige Personal bereitgestellt werden. Die von Ihnen eingangs genannten Kriege sind keine Gründe, Grundsätze der politischen Bildung zu unterlaufen. Die bildungspolitischen und friedenspolitischen Grundsätze und Positionen der Gewerkschaften leiten sich aus einem humanistischen Bildungsideal und Menschenbild ab.

Mit den persönlichen Besuchen versucht sich die Bundeswehr als attraktiver Arbeitgeber darzustellen, da sie seit dem Aussetzen der Wehrpflicht darauf angewiesen ist, mit Werbung um neue Rekrut*innen zu buhlen. Unter dem Vorwand gesellschaftspolitischer Information werden Schulen und andere Bildungsinstitutionen so zu Rekrutierungsorten durch die Hintertür. Es ist ja noch nicht einmal so, dass die Besuche der Jugendoffizier*innen nur bei über 18-jährigen Schülerinnen und Schülern erfolgen. In einem Bericht der Bundestags-Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder werden insbesondere die Inhalte der Bundeswehr-Werbung kritisiert. Die Kommission bemängelt „die geringe Faktenorientierung, den geringen Informationsgehalt und die Unterkomplexität in den Werbekampagnen der Bundeswehr. So werbe die Bundeswehr immer wieder mit wissenschaftlich umstrittenen Aussagen, stelle nicht ausreichend die Komplexität des Soldatenberufes und die damit einhergehenden Gefahren dar. (...) Außerdem wurde bemängelt, dass die Werbung der Bundeswehr viel zu häufig auf potentielle Defizite von jungen Menschen abziele, verbunden mit dem Versprechen, dass diese Defizite

bei der Bundeswehr überwunden werden könnten.“³ Weiter lenkt die Bundeswehr kontinuierlich von den Gefahren des Soldat*innen-Berufs ab und wirbt stattdessen mit positiv belegten Begriffen wie Abenteuer, Spaß, Berufsausbildung, kostenloses Studium, gute Bezahlung usw., übrigens nicht nur an Bildungseinrichtungen, sondern auch auf Werbetafeln, in Schüler*innenzeitschriften, beim alljährlichen Girls' Day, auf Tramwagen, in Anwerbe-Videos usw.

Zusätzlich wirbt die Bundeswehr mit sogenannten „Karriere-Trucks“ auf Jobmessen oder schlimmer noch auf der Spielemesse „Gamescom“. Ob auf dem Schulgelände oder am Wochenende oder in der unterrichtsfreien Zeit – wir sind gegen solche Formen der Information, die in realiter Werbung ist. Dabei widerspricht die Werbung und die damit verbundene Rekrutierung von Minderjährigen den Verpflichtungen der UN-Kinderrechtskonvention. Zu einem Anwerbeverbot bei Jugendlichen unter 18 Jahren haben sich bereits mehr als 150 Staaten weltweit – darunter 23 NATO-Staaten und 21 EU-Länder – verpflichtet. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und die Kinderkommission des Bundestags haben die Bundesregierung mehrfach aufgefordert, das Rekrutierungsalter auf 18 Jahre anzuheben. Im Bericht ebenjenes Ausschusses der Vereinten Nationen von 2022 heißt es:

„Unter Hinweis auf seine vorherigen Empfehlungen fordert der Ausschuss die Vertragspartei nachdrücklich dazu auf, ihren Standpunkt bezüglich des Mindestalters für die freiwillige Verpflichtung bei den Streitkräften zu überdenken und empfiehlt der Vertragspartei: (a) das Mindestalter für die freiwillige Verpflichtung bei den Streitkräften auf 18 Jahre anzuheben und alle Formen der auf Kinder ausgerichteten Werbung oder Vermarktung des Militärdienstes zu verbieten, insbesondere an Schulen; (b) unverzüglich Berichte über sexuellen Missbrauch, sexuelle Belästigung und sonstige Formen von Gewalt gegen Kinder in den Streitkräften zu untersuchen und zu gewährleisten, dass die Täterinnen und Täter strafrechtlich verfolgt und bestraft werden“.⁴ Zum Hintergrund der Forderung (b) erläuterte Martina Schmerr, Referentin im Organisationsbereich Schule der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, anlässlich des Weltkindertags 2021: „In einem Drittel der Fälle sexueller Gewalt, die minderjährige Soldatinnen und Soldaten in den vergangenen drei Jahren erleiden mussten, stehen Vorgesetzte unter Tatverdacht – dies deutet auf Machtmissbrauch und ein systemisches Problem bei der Bundeswehr hin.“

³ Stellungnahme der Bundestags-Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder zum Verhältnis von Militär und Jugend in Deutschland vom 21. September 2016: https://www.bundestag.de/resource/blob/482006/b8fa4487dcd13f0730e96386957ddcfff/stellungnahme_militaer_und_jugend_in_deutschland-data.pdf

⁴ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes: Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands vom 23. September 2022: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRC/5_6_Staatenbericht/CRC_Staatenbericht_DEU_5_6_Abschl_2022.pdf, S. 17

Und es macht sehr deutlich: Die Bundeswehr ist kein Ort für Kinder und Jugendliche.“⁵

Doch 2023 wurden 1.996 von 18.802 Soldatinnen und Soldaten im Alter unter 18 Jahre bei der Bundeswehr ausgebildet – das entspricht 10,6 Prozent aller neu eingestellten Soldatinnen und Soldaten und stellt damit einen Rekord seit Beginn der Erfassung dar. Deshalb sollte es vielmehr ein Verbot jeglicher Bundeswehrwerbung bei Minderjährigen geben, damit die Kinderrechte umfassend verwirklicht werden. Der Einsatz der Jugendoffizier*innen generell wäre nur tragbar, wenn die notwendige politische Ausgewogenheit gewährleistet ist. Dazu müssten die unterschiedlichen friedenspolitischen Konzepte, die Kontroversen über die verfassungsmäßige Funktion der Bundeswehr und die Möglichkeit des Zivildienstes sowie die verschiedenen Konzepte der internationalen Friedenspolitik in gleicher Gewichtung dargestellt werden. Davon jedoch ist im vorliegenden Entwurf für ein *Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen* nicht die Rede.

Ergänzend ist anzumerken: Der Besuch der Bundeswehr im Klassenzimmer stellt einen Bruch des Neutralitätsgebots der politischen Bildung dar. Denn die Bundeswehr verfügt über ein enormes Budget und hauptamtliche Jugendoffizier*innen. Kein Verein und keine Gruppierung der Friedensbewegung verfügt über ähnliche Mittel bzw. Personal. Damit ist eine Ausgewogenheit hinsichtlich der Themen Militär, Friedenssicherung usw. nicht gegeben. Diese Kritik wurde so auch vom Kinderrechte-Ausschuss des Deutschen Bundestags formuliert. Er kritisiert, dass die hauptamtlichen Jugendoffizier*innen einen strategischen Vorteil gegenüber ehrenamtlichen Friedensaktivist*innen haben und dadurch „einen privilegierten Zugang zu Schulen oder auch zur Lehramtsausbildung an den Universitäten“ gewährt bekommen.⁶

SCHLUSSBEMERKUNG

Der sicherheitspolitische Kontext begründet die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht, noch begründen sich dadurch die vorgeschlagenen Änderungen im Bildungs- und Forschungsbereich. Die verfassungsrechtlichen Bedenken zur Freiheit von Forschung und Lehre bei Annahme und Umsetzung des Gesetzentwurfes und die pädagogischen Einwände gegen die Umsetzung der Zielstellung des Gesetzentwurfes im Wirkungsfeld von Schulen und damit bei Kindern und Jugendlichen lassen uns den vorliegenden Entwurf negativ bewerten.

Wir appellieren an die Fraktionen des Hessischen Landtages, das Vorhaben *Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen* in der vorliegenden Form zu verwerfen und Ansätze der stärkeren Militarisierung von Bildungseinrichtungen nicht weiter zu verfolgen.

⁵ <https://unter18nie.de/2021/09/17/pressemitteilung-minderjaehrige-soldatinnen-und-soldaten-erleiden-koerperliche-und-seelische-schaeden/>

⁶ https://www.bundestag.de/resource/blob/482006/b8fa4487dcd13f0730e96386957ddcff/stellungnahme_militaer_und_jugend_in_deutschland-data.pdf

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, which appears to be "TH", is positioned above the name Tobias Huth.

Tobias Huth



UNIVERSITÄT
ZU KÖLN

Universität zu Köln • Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln

Hessischer Landtag
Hauptausschuss
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

Köln, 05.03.2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen
Drs. 21/1266**

**Öffentliche Anhörung im Hauptausschuss des Hessischen Landtags
am 12.03.2025**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung am 12.03.2025. Die folgende, gemeinsam mit meinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Dr. Yannik Breuer verfasste Stellungnahme zu ausgewählten Gehalten des vorgeschlagenen Gesetzes zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen (im Folgenden: Entwurf) orientiert sich nach kurzen Vorbemerkungen an der Nummerierung der Entwurfsbestimmungen.

I. Der kompetenzrechtliche Hintergrund

Die Regelungen liegen allesamt im Kompetenzbereich der Länder. Dass die mit dem Gesetzentwurf bezweckte Förderung der Bundeswehr eine Sachmaterie berührt, die durch Art. 71, 73 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 GG der Kompetenz des Bundes zugewiesen ist, ändert hieran nichts. Der benannte Kompetenztitel der „Verteidigung“ ist eng auszulegen. Erfasst ist lediglich ein Kern solcher Regelungen, die sich auf Verteidigung beziehen.

– Vgl. *Broemel*, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Bd. II, 7. Aufl. 2021, Art. 73 Rn. 5; *Wittreck*, in: Dreier, GG-Kommentar, Bd. I, 3. Aufl. 2015, Art. 73 Rn. 14. –

**Rechtswissenschaftliche
Fakultät**

Lehrstuhl für Staats- und
Verwaltungsrecht sowie
Wissenschaftsrecht und
Medienrecht

Professor Dr.
Dr. h.c. (TSU Tiflis)
Christian von Coelln

Telefon: +49 221 470-4066
Telefax: +49 221 470-1692
cvcoelln@uni-koeln.de
www.coelln.uni-koeln.de

Anschrift
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

Wirkt die Tätigkeit der Bundeswehr in Lebensbereiche hinein, die der Kompetenz der Länder zufallen, ändert das an der dem zugrundeliegenden Verteilung der Gesetzgebungskompetenz grundsätzlich nichts.

– *Uhle*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Loseblatt, 105. EL August 2024, Art. 73 Rn. 46; *Heintzen*, in: Huber/Voßkuhle, GG-Kommentar, Bd. II, 8. Aufl. 2024, Art. 73 Rn. 18, der ausdrücklich den Bereich des Baurechts benennt. –

Die im Entwurf benannten Bereiche des Hochschulrechts (Art. 1 des Entwurfs), Schulrechts (Art. 2 des Entwurfs), Denkmalschutzrechts (Art. 3 des Entwurfs), Landesplanungsrechts (Art. 4 des Entwurfs), des Bauordnungsrechts (Art. 5 des Entwurfs) und des Energierechts (Art. 6 des Entwurfs) unterfallen allesamt Bereichen der (mit Ausnahme des Energierechts: typischen) Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die darin vorgesehenen Änderungen dieses Landesrechts betreffen nicht den Bereich der Verteidigung im engeren Sinne. Vielmehr bezwecken sie allein die (verstärkte) Berücksichtigung der *Belange* der Bundeswehr insgesamt und *innerhalb* hessischer Kompetenzbereiche.

– Zum Energierecht als Kompetenzbereich der Länder in Abgrenzung zum Energiewirtschaftsrecht des Bundes i.S.d. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG siehe BVerfGE 161, 63 (95 Rn. 62); *Degenhart*, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 74 Rn. 46; *Broemel*, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Bd. II, 7. Aufl. 2021, Art. 74 Rn. 37; *Oeter/Münkler*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Bd. II, 8. Aufl. 2024, Art. 75 Rn. 89. –

Die gesetzgeberische Intention, Belange der Verteidigung zu fördern, ist hierbei irrelevant. Insofern kommt es primär auf den tatsächlichen Regelungsgegenstand an.

– Das erkennt *Reimann*, Verfassungsblog v. 29.01.2025, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/bayern-bundeswehr-hochschule/> (zuletzt abgerufen am 04.03.2025), die sich ausdrücklich auch auf das hiesige Regelungsvorhaben bezieht. –

II. Änderungen des Hessischen Hochschulgesetzes (Art. 1)

Die in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen des Hessischen Hochschulgesetzes sind am Bundes- und Landesverfassungsrecht zu messen. Namentlich Art. 10 Var. 1, 60 Abs. 1, 59 und 61 HessVerf sowie Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 2 GG stellen den insofern relevanten Maßstab dar. Die

Regelungen des Entwurfes halten einer verfassungsrechtlichen Überprüfung stand.

1. Art. 1 Nr. 1. des Entwurfs: Änderung des § 5 HessHG

Die in dem Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 5 des Hessischen Hochschulgesetzes zur Kooperation hessischer Hochschulen mit der Bundeswehr bewegt sich innerhalb der dem Landesgesetzgeber zur Verfügung stehenden Spielräume. Insbesondere beachtet sie die Grenzen, die dem Gesetzgeber durch die Garantie der Selbstverwaltung in Art. 60 Abs. 1 S. 2 HessVerf und die Garantie der Wissenschaftsfreiheit in Art. 10 Var. 1 HessVerf sowie Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 2 GG gesetzt werden.

– Dazu, dass im Folgenden angeführten Erwägungen zur Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes ungeachtet der eigenständigen Bedeutung der durch Art. 10 Var. 1 HessVerf gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit zur Auslegung des Landesverfassungsrechts bemüht werden können, StGH Hessen, BeckRS 2023, 37471 Rn. 84. Dazu auch Asar, in: O-gorek/Poseck, BeckOK Verfassung Hessen, 2. Edition 15.10.2024, Art. 10 Rn. 10. –

a) S. 1 der Neuregelung in § 5 Abs. 4 HessHG

Zwar stellt schon das im ersten Satz in Form einer Soll-Vorschrift statuierte und an die Hochschulen an sich adressierte Kooperationsgebot einen Eingriff in die individuelle Forschungsfreiheit der an den Hochschulen tätigen Forscher dar.

– Vgl. zur Annahme eines Eingriffs im Falle einer bloßen „Mitbedenkenspflicht“ der gesellschaftlichen Folgen bei der Forschung BVerfGE 47, 327 (377). –

Ebenso wie das Gebot, sich bestimmten Themen zuzuwenden, als Eingriff zu qualifizieren ist,

– Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Loseblatt, 105. EL August 2024, Art. 5 Abs. 3 Rn. 144. –

greifen auch Normen, durch die Grundrechtsträger in eine Drucksituation gebracht werden können, jedenfalls in die individuelle Forschungsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 2 GG bzw. Art. 10 Var. 1 HessVerf ein.

– von Coelln, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, Loseblatt, Lfg. 1/24 Juli 2024, Art. 5 (Teil 3) Rn. 111; Horn, F&L 2012, 808, (808 f.). –



Derartiger Druck kann insbesondere durch Soll-Vorschriften bewirkt werden.

- Ausdrücklich von *Coelln*, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, Loseblatt, Lfg. 1/24 Juli 2024, Art. 5 (Teil 3) Rn. 111 Fn. 308. –

Daneben greift die an die Hochschulen adressierte Norm in die akademische Selbstverwaltungsautonomie aus Art. 60 Abs. 1 S. 2 HessVerf ein.

- Zu der umstrittenen Frage, ob und inwiefern die akademische Selbstverwaltung auch von der Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes garantiert wird, *Weitz*, in: Ogorek/Poseck, BeckOK Verfassung Hessen, 2. Edition 15.10.2024, Art. 60 Rn. 7; von *Coelln*, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, Loseblatt, Lfg. 1/24 Juli 2024, Art. 5 (Teil 3) Rn. 86 f. –

Diese gewährleistet das Recht, die wissenschaftlichen Kernbereiche der Forschung und Lehre selbstbestimmt zu organisieren.

- Zum Landesverfassungsrecht *Weitz*, in: Ogorek/Poseck, BeckOK Verfassung Hessen, 2. Edition 15.10.2024, Art. 60 Rn. 18. Zur Bundesverfassung BVerfGE 57, 70 (96 f.); 136, 338 (363 ff.); von *Coelln*, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, Loseblatt, Lfg. 1/24 Juli 2024, Art. 5 (Teil 3) Rn. 87 f. –

Dieses Recht wird beeinträchtigt, wenn gesetzliche Soll-Vorschriften bestimmte Kooperationen im Kernbereich „Forschung“ nahelegen.

Die so beschriebenen Eingriffe sind jedoch gerechtfertigt.

Sowohl das individuelle Grundrecht auf Forschungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 2 GG und Art. 10 Var. 1 HessVerf als auch das in Art. 60 Abs. 1 S. 2 HessVerf gewährleistete Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen sind vorbehaltlos gewährleistet. Der durch die bezeichnete Soll-Vorschrift bewirkte Eingriff lässt sich daher nur im Interesse kollidierenden Verfassungsrechts rechtfertigen.

- Zur Wissenschaftsfreiheit des GG siehe *Gärditz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Loseblatt, 105. EL August 2024, Art. 5 Abs. 3 Rn. 150. Zur Geltung dieser Rechtslage für den wissenschaftlichen Schaffensprozess auch nach der Wissenschaftsfreiheit der HessVerf trotz der Son-



derbestimmungen in Art. 17 und 18 HessVerf Asar, in: Ogo-
rek/Poseck, BeckOK Verfassung Hessen, 2. Edition
15.10.2024, Art. 10 Rn. 19 f. –

Der vorgelegte Entwurf dient ausweislich der Entwurfsbegründung der
Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr im Krisenfall und
der langfristigen Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit.

– LT DrS 21/1266, S. 1, 4 –

Die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ist ein Belang von verfassungs-
rechtlichem Rang.

– BVerfGE 28, 243 (261); 32, 40 (46); 48, 127 (159 f.); 69, 1
(21 f.). –

Zwar befasst sich die HessVerf nicht näher mit der Bundeswehr oder
Belangen der Verteidigung.

– Die dogmatisch herausfordernde Frage, ob Eingriffe des
Landesgesetzgebers in vorbehaltlos gewährleistete Lan-
desgrundrechte auf der Grundlage von kollidierenden Ver-
fassungsgütern möglich sind, die nur im Grundgesetz aner-
kannt sind, wird man im Ergebnis bejahen müssen. Insofern
wirken die Kompetenzregelungen des Grundgesetzes in die
Landesverfassung hinein (generell zu dieser Figur *Bethge*,
in *Starck/Stern*, Landesverfassungsgerichtsbarkeit, Teil-
band II, 1983, S. 17 [29 f.]; *Rozek*, Das Grundgesetz als Prü-
fungs- und Entscheidungsmaßstab der Landesverfas-
sungsgerichte, 1993, S. 61 f.; *von Coelln*, Anwendung von
Bundesrecht nach Maßgabe der Landesgrundrechte?,
2001, S. 159 f.). Dass die HessVerf zu Belangen der (Lan-
des-)Verteidigung schweigt, ist nur vor dem kompetenzi-
ellen Hintergrund des Grundgesetzes erklärlich, den der
Landesverfassungsgeber anerkennt. Sähe man das anders,
müsste man schon auf Schrankenebene einen Verstoß ge-
gen Landesgrundrechte annehmen, weil die HessVerf einen
kollidierenden Verfassungsbelang der Verteidigung (nahe-
liegenderweise) nicht einmal anerkennt. –

Die Bundeswehr wird indessen in verschiedenen Normen des Grund-
gesetzes adressiert. Das gilt namentlich für die in Art. 12a Abs. 1 GG
geregelter – und derzeit allein auf einfach-gesetzlicher Grundlage aus-
gesetzter – Wehrpflicht. In Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 und Art. 87a Abs. 1
S. 1 GG geht das Grundgesetz von funktionsfähigen Streitkräften aus,
die zur Landesverteidigung in der Lage sind.

– Vgl. BVerfGE 48, 127 (159). –

— Dass die Bundeswehr derzeit dieser verfassungsrechtlichen Erwartungshaltung jedenfalls nicht vollständig gerecht wird, zeigt etwa die jüngere Entscheidung des verfassungsändernden Gesetzgebers, in Art. 87a Abs. 1a GG für die Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit ein Sondervermögen in Höhe von 100 Milliarden Euro zu schaffen. Insbesondere, aber nicht nur vor diesem Hintergrund ist die Stärkung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr als besonders gewichtiger Belang von Verfassungsrang zu bewerten. Angesprochen sind damit – grundsätzlich unabhängig von konkreten Bedrohungen der äußeren Sicherheit – für den Bestand des Staates konstitutive Aspekte.

— Die vorgeschlagene Änderung des Hochschulgesetzes ist für diesen Zweck auch geeignet und erforderlich. Auf Freiwilligkeit setzende Anreize zur Kooperation können diesen Zweck nicht in vergleichbar effektiver Weise fördern. Das indizieren die nicht abebbenden Diskussionen und Forderungen im Zusammenhang mit sog. „Zivilklauseln“ an Hochschulen in Hessen, die vor dem Hintergrund der diesbezüglich geklärten Rechtslage (dazu noch unter 2.) weitergehende Regelungen plausibel erscheinen lassen.

– Siehe aus der Diskussion in Hessen etwa die Mitteilung und Petition der Landeskonzferenz der AStAen in Hessen und weiterer Hochschulakteure v. 15.12.2023, abrufbar unter <https://www.uni-kassel.de/uni/aktuelles/sitemap-detail-news/2023/12/15/haende-weg-von-der-zivilklausel> (zuletzt abgerufen am 25.02.2025); dazu auch Zoske, Dem Frieden verpflichtet, FAZ.NET v. 01.04.2024, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/zivilklauseln-an-hessischen-unis-bleiben-19623257.html> (zuletzt abgerufen am 05.03.2025). –

Die vorgesehene Regelung ist auch angemessen. Der gewichtige verfassungsrechtliche Belang der Stärkung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr in der Zukunft und auf der Grundlage des aktuellen Erkenntnisstands der Wissenschaften überwiegt gegenüber einer nur geringen Beeinträchtigung der Freiheiten der Wissenschaftler und Hochschulen. Die Regelungswirkung einer bloßen Soll-Vorschrift ist schon per se begrenzt. Die Forscher selbst adressiert die Norm zudem nicht unmittelbar. Sie können durch die Norm mithin allenfalls mittelbar betroffen werden. Mehr noch: In Abgrenzung zu der in der Entwurfsfassung des § 5 Abs. 4 S. 2 HessHG vorgesehenen Kooperationsverpflichtung, die unter besondere Voraussetzungen gestellt wird (siehe dazu sogleich unter b)), erschöpft sich die Regelung primär in einer appellierenden Wirkung. Eine echte Verpflichtung ist nur unter den weiteren



Voraussetzungen des zweiten Satzes zulässig, sodass sich die Soll-Vorschrift als solche in keinem Fall zu einer Verpflichtung verdichten kann. Die Norm dürfte für den Bereich der Forschung damit allein im Zusammenhang einer systematischen oder teleologischen Auslegung des HessHG eine praktisch eher begrenzte Bedeutung erlangen. Für die durch die Norm direkt angesprochenen Hochschulen ist der Eingriff ebenso gering. Er wirkt sich auf die Kernbereiche der akademischen Selbstorganisation nicht aus. Die Norm schreibt weder einen Forschungsbereich oder ein Forschungsthema vor, noch beeinträchtigt sie die (diesbezügliche oder anderweitige) Selbstorganisation der Hochschule in relevanter Weise.

b) S. 2 der Neuregelung in § 5 Abs. 4 HessHG

Die Bewertung der Verhältnismäßigkeit der in Art. 1 Nr. 2. des Entwurfs vorgeschlagenen Kooperationspflicht der Hochschulen fällt etwas anders aus. Denn der bewirkte Eingriff in die institutionelle Selbstverwaltungsgarantie und die individuelle Forschungsfreiheit ist durchaus – und anders als im Falle der bloßen Soll-Vorschrift des Satzes 1 – von Gewicht. Insofern stellt sich die Frage nach der Angemessenheit der Regelung. Mit Blick auf die Relevanz des verfolgten Zwecks der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr kann zunächst auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Diesem wichtigen Ziel steht hier freilich ein bedeutsamer Eingriff in die Forschungsfreiheit gegenüber. Allerdings sind hierfür gesonderte tatbestandliche Hürden eingezogen. Die Zusammenarbeit muss „im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich“ sein. Darüber hinaus ist die Kooperationspflicht auch prozedural abgesichert. Zum einen bedarf das Auslösen der Kooperationspflicht eines Antrags der Bundeswehr. Zum anderen wird eine ministerielle Entscheidung zur Voraussetzung erhoben. Im Rahmen dieser Entscheidung hat das – für die Hochschulen – zuständige Ministerium eine eigenständige Prüfung des Tatbestandes vorzunehmen. Die Kooperationspflicht ist auf Rechtsfolgenseite zudem eine nur ungefähr beschriebene Rechtsfolge. Ausweislich der Entwurfsbegründung soll die Verschärfung im Vergleich zum allgemeinen Kooperationsgebot allein in der Verpflichtung liegen.

– LT DrS 21/1266, S. 4. –

Eine weitere materielle Beschwer soll hiermit daher nicht einhergehen. Die Kooperationspflicht adressiert schließlich allein die Hochschulen selbst. Ihnen obliegt es, mit den ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln und in Wahrnehmung des ihnen zustehenden Selbstorganisationsrechts für die Durchsetzung der Kooperationspflicht zu sorgen. Zugriff auf die einzelnen Forscher erhalten sie hierdurch nicht. Es

würde vielmehr die Forschungsfreiheit des einzelnen Wissenschaftlers verletzen, wenn er zur Kooperation verpflichtet würde. Die Entwurfsregelung adressiert insofern daher zu Recht allein die Hochschulen selbst. Im praktischen Ergebnis wird eine derartige regelmäßig leerlaufen.

In der Abwägung des gewichtigen Belangs der Stärkung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr auf der einen und der berührten Interessen der zur Kooperation verpflichteten Hochschulen auf der anderen Seite kann insgesamt kein unerträgliches Missverhältnis festgestellt werden. Die tatbestandlichen Hürden hierfür sind hoch; die Beeinträchtigung einer bloß allgemeinen Pflicht zur Kooperation ist gering. Einschneidendere Maßnahmen wie etwa zwingende inhaltliche Forschungsvorgaben für rüstungsrelevante Bereiche trägt die Rechtsgrundlage nicht. Mehr noch: Wie soeben dargelegt, könnte der einzelne Forscher nicht zur Kooperation verpflichtet werden. Die hier vorgeschlagene Regelung ist daher auch mit Blick auf die Kooperationspflicht des § 5 Abs. 4 S. 2 HessHG jedenfalls verhältnismäßig.

2. Art. 1 Nr. 2. des Entwurfs: Änderung des § 33 HessHG

Die Änderungen in § 33 Abs. 3 des HessHG betreffen die Verwendung von Forschungsergebnissen zu militärischen Zwecken. S. 1 der Änderung spricht eine verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit aus und bedarf daher keiner weiteren Erörterung. Nur der verfassungsrechtlichen Vollständigkeit halber sei ergänzt, dass Forschungsergebnisse grundsätzlich auch *gegen* militärische Zwecke der Bundeswehr oder der NATO-Bündnispartner – etwa zu Zwecken „pazifistischer Friedensforschung“ – eingesetzt werden dürfen.

Näherer Erläuterung bedarf aufgrund der lebhaften Vorgeschichte das in S. 2 vorgesehene Verbot von Zivilklauseln. Diese sind – hart formuliert – nur in zwei Varianten denkbar: Weiche Klauseln, die nichts bewirken, und harte Klauseln, die – gerade *weil* sie etwas bewirken würden – verfassungswidrig sind.

Im Einzelnen: Der tatbestandliche Schutz der Wissenschaftsfreiheit steht nicht unter dem Vorbehalt, dass wissenschaftlich gewonnene Erkenntnisse nicht dazu genutzt werden (können), verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen zu verletzen.

– Vgl. BVerfGE 128, 1 (40). Ausdrücklich *Herzmann*, WissR Bd. 44 (2011), S. 375 (377 f.). –

Rüstungsforschung steht damit ebenso unter dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit wie die rein zivile Forschung. Folgerichtig gilt der Schutz erst recht für Forschungsbereiche, die sowohl zu zivilen als auch für

— militärische Zwecke Verwendung finden können (sog. „dual use“). Forschungsvorgaben in Form einer (wirksamen) Zivilklausel greifen damit jedenfalls in die Forschungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 2 GG und Art. 10 Var. 1 HessVerf ein. Ein Eingriff muss sich für seine Rechtfertigung auf einen kollidierenden Belang von Verfassungsrang stützen können. Ein solcher ließe sich allenfalls für ein Verbot der Forschung zu militärisch illegaler Gewalt oder Forschungen zu einem Angriffskrieg finden. Insofern stellen Art. 26 GG bzw. die über Art. 25 GG inkorporierten völkerrechtlichen Regelungen und die vor Gewalt schützenden Grundrechte kollidierende Verfassungsgüter dar. Ein Verbot militärischer Gewalt im Allgemeinen findet demgegenüber keine verfassungsrechtliche Verankerung.

— *– Gärditz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Loseblatt, 105. EL August 2024, Art. 5 Abs. 3 Rn. 187 f.; *von Coelln*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Bd. IV, 2. Aufl. 2022, § 124 Rn. 126. –

— Im Gegenteil geht das Grundgesetz – wie zuvor erläutert – von einer Bundeswehr aus, die ohne Mittel militärischer Gewalt nicht denkbar ist. Mehr noch: Das Grundgesetz geht in Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG sogar ausdrücklich von *bewaffneten* Streitkräften aus.

— *– von Coelln*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Bd. IV, 2. Aufl. 2022, § 124 Rn. 126; *von Coelln*, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, Loseblatt, Lfg. 1/24 Juli 2024, Art. 5 (Teil 3) Rn. 129; *Löwer*, WissR Bd. 47 (2014), 3 (18); *Horn*, F&L 2012, 808 (810). –

Der Entwurf richtet sich ausdrücklich gegen solche Klauseln, die eine Beschränkung auf zivile Nutzungen vorsehen. Insofern bestätigt das in dem Entwurf vorgesehene einfache Recht die von Verfassungs wegen geltende Rechtslage.

Für weiche Zivilklauseln, die lediglich appellierenden Charakter aufweisen, gilt, dass sie auch dann in die Wissenschaftsfreiheit eingreifen, wenn sie geeignet sind, durch faktischen Druck eingriffsadäquate Wirkungen zu entfalten.

— *– Herzmann*, WissR Bd. 44 (2011), 375 (379); *von Coelln*, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, Loseblatt, Lfg. 1/24 Juli 2024, Art. 5 (Teil 3) Rn. 111; *von Coelln*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Bd. IV, 2. Aufl. 2022, § 124 Rn. 101. –

Jedoch dürften derart weiche Klauseln von der Verbotsanordnung des Entwurfwortlauts nicht erfasst sein. Insofern erübrigen sich weitere Ausführungen.

Die durch den Regelungsentwurf deklaratorisch für unzulässig erklärten Zivilklauseln sind auch vor dem landesverfassungsrechtlichen Hintergrund des Art. 69 Abs. 1 HessVerf nicht zulässig. Zwar bekennt sich die Landesverfassung dort insbesondere zu Frieden und ächtet „den Krieg“. Die Regelungswirkung dieser Verfassungsnorm erschöpft sich indes darin, die Völkerverständigung zu betonen.

– von *Plottnitz*, in: Ogorek/Poseck, BeckOK Verfassung
Hessen, 2. Edition 15.10.2024, Art. 69 Rn. 3 f. –

Das tut die Hessische Verfassung damit in einer besonders deutlichen und im Vergleich zu anderen Landesverfassungen einzigartigen Weise. Dennoch entspricht der Regelungsgehalt der Norm den bundesverfassungsrechtlichen Hervorhebungen dieses Aspekts in Art. 9 Abs. 2 GG und insbesondere Art. 26 GG, indem sie nur der Anwendung illegaler militärischer Gewalt entgegensteht.

– von *Plottnitz*, in: Ogorek/Poseck, BeckOK Verfassung
Hessen, 2. Edition 15.10.2024, Art. 69 Rn. 6. –

Der Norm kann daher keine insgesamt pazifistische Grundhaltung der Hessischen Landesverfassung entnommen werden, die Zivilklauseln an Hochschulen auch nur landesverfassungsrechtlich rechtfertigen könnte – was an der grundgesetzlichen Lage ohnehin nichts ändern würde.

Wenngleich sich mit Blick auf den systematischen Standort der Regelung erwägen ließe, diese – entsprechend zu anderen landesgesetzlichen Regelungen, die sich mit dem Thema der Zivilklausel befassen – in die allgemeinen Bestimmungen des HessHG zu den Aufgaben der Hochschulen aufzunehmen

– Vgl. zu Zivilklauseln in Landeshochschulgesetzen etwa § 3 Abs. 6 HSG NRW in der bis zum 30.09.2019 geltenden Fassung; in Bayern wurde eine wortlautgleiche Norm in das BayHIG unter der amtlichen Überschrift „Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium“ im Kapitel über die Mitglieder der Hochschule aufgenommen. –,

fügt sich die vorgeschlagene Ergänzung in die übrigen Regelungen des § 33 HessHG unter der Überschrift „Forschung und Forschungskoordination“ im dritten Teil über die Forschung gleichwohl sinnvoll ein.

III. Änderungen des Hessischen Schulgesetzes (Art. 2)

Die Bewertung der Änderung des Schulgesetzes fällt weniger schwer. Zwar stellt die vorgesehene allgemeine Kooperationspflicht der Hessischen Schulen mit den Jugendoffizieren der Bundeswehr im Bereich der politischen Bildung in S. 1 des Vorhabens durchaus eine nicht unerhebliche Änderung dar. Das gilt auch für die in S. 2 zwingend zu berücksichtigenden Karriereberater der Bundeswehr sowie anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben bei schulischen Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung. Allerdings ist die grundrechtliche Gemengelage eine andere. Denn die Schulen sind – anders als die Hochschulen – als solche nicht grundrechtsberechtigt. Vielmehr ist das Schulwesen nach Art. 56 Abs. 1 S. 2 HessVerf sowie Art. 7 Abs. 1 GG umfassend dem Staat überantwortet.

– Thiel, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 7 Rn. 17; zur übereinstimmenden Verfassungsrechtslage insoweit Lorz, in: Ogorek/Poseck, BeckOK Verfassung Hessen, 2. Edition 15.10.2024, Art. 56 Rn. 13. –

Hierdurch wird ein staatliches Erziehungsrecht begründet, das dem Staat die inhaltlich-thematische Auswahl und Gewichtung der Lehrinhalte ebenso erlaubt wie die Vorgabe eigener Bildungsziele.

– BVerfGE 34, 165 (182); 47, 46 (71 f.); 93, 1 (21); Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Aufl. 2024, Art. 7 Rn. 4; Thiel, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 7 Rn. 22 ff.; Lorz, in: Ogorek/Poseck, BeckOK Verfassung Hessen, 2. Edition 15.10.2024, Art. 56 Rn. 15. –

Vor diesem Hintergrund sind auch die Regelungen zu einer stärkeren Kooperation der Bundeswehr mit den Schulen zulässig. Grundrechte der Schüler, die – wie bisher – lediglich staatlich vorgegebene Inhalte im Rahmen der Schulpflicht nach Art. 56 Abs. 1 S. 1 HessVerf zur Kenntnis nehmen müssen, werden hierdurch nicht tangiert.

IV. Änderungen des Denkmalschutz-, Landesplanungs- und Energierechts (Art. 3, 4 und 6)

Die Art. 3, 4 und 6 des Entwurfes betreffen gesetzgeberische Planungsentscheidungen und sind von der diesbezüglichen Einschätzungsprärogative des Hessischen Landesgesetzgebers gedeckt. Der Gesetzgeber hat einen weiten Spielraum bei der Bestimmung dessen, was im öffentlichen Interesse liegt. Er kann die Belange der Bundeswehr und der NATO-Streitkräfte auch dergestalt gewichten, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse stehen und daher in der Regel



Vorrang vor den Belangen des Denkmalschutzes, der Landesraumplanung und der allgemeinen Energieversorgung haben.

– Siehe § 30 S. 1 HDSchG, § 3 Abs. 2 Nr. 8 HLPg, § 14 Abs. 1 HEG idF des Gesetzesentwurfes. Dazu auch die Entwurfsbegründung LT DrS 21/1266, S. 5 f. –

Mit Blick auf die Änderungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes ist die Abkehr von einem öffentlichen Verfahren sinnvoll, soweit es um Liegenschaften geht, die i.w.S. der Geheimhaltung unterliegen. Die Kontrollierbar- und Nachvollziehbarkeit der „maßgebliche Berücksichtigung“ der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz wird vom Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit abhängen. Das ist indes die konsequente Folge der zuvor benannten Prioritätensetzung durch den Hessischen Landesgesetzgeber.

Mit Blick auf die Änderungen des Hessischen Energiegesetzes in Art. 6 des Entwurfs ist eine Konkretisierung des Ermächtigungsadressaten – der Entwurf spricht derzeit in § 14 Abs. 3 HEG lediglich vom „zuständigen Ministerium“ – von Verfassungs wegen geboten.

Zwar ist es zulässig, ein Landesministerium zum Verordnungserlass zu ermächtigen, obwohl Art. 118 HessVerf seinem Wortlaut nach Verordnungsermächtigungen nur zu Gunsten der Landesregierung zulässt. Insofern hat der Hessische Staatsgerichtshof entschieden, dass es die Landesverfassung – entsprechend der grundgesetzlichen Bestimmung in Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG – auch zulässt, einzelne Minister(ien) zum Verordnungserlass zu ermächtigen.

– StGH Hessen, BeckRS 2020, 1557 Rn. 102; StGH Hessen, Urteil v. 10.05.1989 – P.St 1073, juris Rn. 55. Zustimmend *Pauly*, in: Ogorek/Poseck, BeckOK Verfassung Hessen, 2. Edition 15.10.2024, Art. 118 Rn. 15 mwN zu vergleichbaren Bestimmungen anderer Landesverfassungen. –

Jedoch genügen die Regelungen nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung mit Blick auf den Ermächtigungsadressaten. Der Hessische Staatsgerichtshof hat dazu zuletzt klargestellt, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsrechts – in Form von Art. 80 Abs. 1 GG, der „über“ Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG gilt – für die Verordnungen qua Landesrecht gelten und die Anforderungen der Art. 118, 107 HessVerf lediglich „im Übrigen“ zur Anwendung gelangen.

– StGH Hessen, BeckRS 2020, 1557 Rn. 100 f. –

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG genannten Bestimmtheitsanforderungen an das „Ausmaß“ der Ermächtigung

auch hinreichend bestimmte Regelungen mit Blick auf den Ermächtigungsadressaten verlangen.

– *Mann*, in: Sachs, GG, 10, Aufl. 2024, Art. 80 Rn. 28. –

Insofern kommt es allein auf die Maßgaben des Art. 80 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG an. Dort ist „*ein Bundesminister*“ als tauglicher Ermächtigungsadressat genannt, was die Bestimmung eines konkreten Ministers erforderlich macht.

– So ausdrücklich *Uhle*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 59. Edition 15.09.2024, Art. 80 Rn. 12: „dem einzelnen Bundesminister“. Dieses Verständnis setzt auch das BVerfG voraus, wenn es in BVerfGE 56, 298 (311) ausführt, es stehe dem Bundesgesetzgeber „innerhalb des von Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG abgesteckten Adressatenkreises frei, wen er zum Verordnungsgeber berufen“ wolle. Die herrschende Lit. folgt dem und geht hiervon auch i.Ü. aus, ohne das ausdrücklich anzusprechen. –

Entsprechend kann es für die Verordnungsermächtigung nach Landesrecht nicht ausreichen, dass sie „das zuständige Ministerium“ ermächtigt. Dem widersprechen neben Art. 80 Abs. 1 S. 2 Var. 3 GG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG auch die Gebote der Rechtsstaatlichkeit und – sicherheit. Denn selbst durch eine Auslegung des Gesetzes ließe sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit bestimmen, welches Ministerium zur Verordnungsgebung ermächtigt werden soll.

– Zum diesbezüglichen Maßstab BVerfGE 8, 274 (307); 80, 1 (20 f.); *Bauer*, in: Dreier, GG-Kommentar, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 80 Rn. 35; *Mann*, in: Sachs, GG, 10, Aufl. 2024, Art. 80 Rn. 30. –

V. Änderung der Hessischen Bauordnung (Art. 5)

Die vorgesehenen Änderungen des Hessischen Bauordnungsrechts sind insgesamt als verfassungsrechtlich zulässig zu bewerten, wenn gleich die Änderung des § 62 HBO durch Art. 5 Nr. 2 des Entwurfes systematisch verfehlt erscheint und Wertungswidersprüche zur bestehenden Regelung des § 79 Abs. 5 HBO bestehen.

1. Wertungswidersprüche zu § 79 Abs. 5 HBO auflösen

Ganz grundlegend ist vorwegzunehmen, dass die Hessische Bauordnung in § 79 Abs. 5 bauordnungsrechtliche Sonderregelungen für der Landesverteidigung dienende Vorhaben kennt. Diese sind im Vergleich zu den vorgeschlagenen Regelungen zwar enger, weil die bestehende Regelung nicht grundstücks-, sondern anlagenbezogen ausgestaltet

ist. Gleichwohl gilt sie für Verteidigungsvorhaben des Landes ebenso wie für solche des Bundes.

– *Hornmann*, in: *Hornmann, Hessische Bauordnung*, 4. Auflage 2022, § 79 Rn. 64. –

Die Entwurfsbegründung verhält sich zu dieser Bestimmung des Hessischen Bauordnungsrechts nicht explizit. Aufgrund des im bisherigen Entwurfsstadium damit vorgesehenen Nebeneinanders entstehen Wertungswidersprüche zu den vorhandenen Regelungen. So wäre nach den Entwurfsregelungen beispielsweise ein Bauvorhaben einer nationalen öffentlichen Stelle auf Militärgelände verfahrens- bzw. genehmigungsfrei (dazu noch unter 3.). Die unteren Bauaufsichtsbehörden der HBO wären nicht zuständig. Sofern es um der Verteidigung dienende Anlagen ginge, griffe die insofern speziellere Norm des § 79 Abs. 5 HBO, die ein Kenntnissgabeverfahren vorsieht. Nach § 79 Abs. 5 S. 1 wäre hierfür die oberen Bauaufsichtsbehörden zuständig. Die Änderung des Gesetzentwurfes in § 60 Abs. 1 S. 3 HBO – der allein eine Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörden auf Militärgelände ausschließt – stünde dem daher nicht entgegen. Die verschärften bauordnungsrechtlichen Anforderungen für der Verteidigung dienenden Anlagen (Kenntnissgabeverfahren bei der oberen Bauaufsichtsbehörde) verglichen mit den geringeren Anforderungen bei sonstigen Bauvorhaben auf Militärgelände – etwa einem Verwaltungsgebäude – (Verfahrensfreiheit und Unzuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde) wären wertungswidersprüchlich.

Der Gesetzentwurf sollte daher das Verhältnis der Änderungen in Art. 6 mit denen der bestehenden Regelungen in § 79 Abs. 5 HBO klären.

2. Art. 5 Nr. 1 des Entwurfes: Bundeswehr als Bauaufsichtsbehörde

Die Ergänzung in § 60 Abs. 1 S. 3 HBO schließt die Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörden auf Militärgelände aus. Die Norm enthält hierzu eine Legaldefinition, die sich mit der in dem Gesetzentwurf für das Denkmalschutzgesetz vorgeschlagenen Definition deckt. Eine bauordnungsrechtliche Zuständigkeit anderer Behörden wird für diese Bereiche nicht begründet. Das wird freilich mit der Änderung der Genehmigungsfreiheit in Art. 1 Nr. 2 des Entwurfes (dazu sogleich) zusammenhängen. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass sich eine unklare Gesetzeslage für (genehmigungspflichtige) Bauvorhaben auf (inländischem) Militärgelände ergibt, die durch ausländische Stellen umgesetzt werden.

– Das in der Entwurfsbegründung (LT DrS 21/1266, S. 5) genannte beschleunigte Durchführungsverfahren gilt nur für Baumaßnahmen der Streitkräfte der USA. –



Denn insofern sind nach § 60 Abs. 1 S. 4 HBO i.d.F. des Entwurfs die unteren Bauaufsichtsbehörden nicht zuständig; das Bauvorhaben ist jedoch auch nicht nach § 63 HBO i.d.F. des Entwurfs per se baugenehmigungsfrei, weil keine inländische öffentliche Stelle handelt. Dass diese Differenzierung nicht unbedeutend ist, zeigt ein Vergleich mit der Änderung durch Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs, wo auf das Handeln einer *inländischen* Stelle verzichtet wird.

– Ausweislich der Entwurfsbegründung ist das beschleunigte Durchführungsverfahren für Baumaßnahmen der Streitkräfte der USA der Grund für diese Differenzierung, LT DrS 21/1266, S. 5. –

Insofern wäre die Ergänzung um eine positive Zuständigkeitsanordnung zu erwägen, die die bauordnungsrechtliche Zuständigkeit auf Militärgelände regelt und nicht bloß Zuständigkeiten der Fachbehörden ausschließt.

– Die praktische Bedeutung wird jedoch i.d.R. gering sein, wenn die bisherige Praxis beibehalten wird, dass Bauvorhaben von NATO-Truppen durch deutsche Behörden durchgeführt werden, vgl. Art. 49 Abs. 2 des NATO-Truppenstatut-Zusatzabkommens. Dazu auch *Pützenbacher*, in: Spannowsky/Pützenbacher, BeckOK BauordnungsR Hessen, 28. Edition 01.11.2022, § 79 Rn. 41; *Hornmann*, in: Hornmann, Hessische Bauordnung, 4. Aufl. 2022, § 79 Rn. 65. –

Darüber hinaus lässt sich grundlegend die Frage aufwerfen, ob es sinnvoll ist, Bauherrschaft und Bauaufsicht in einer Hand zu bündeln. Hiergegen sprechen grundsätzliche Erwägungen des Bauordnungsrechts, das aus guten Gründen die Bauherreneigenschaft und die durch spezialisierte Fachbehörden wahrgenommene hoheitliche Bauaufsicht voneinander trennt. Regelungen – insbesondere solche des Bauordnungsrechts –, die keiner effektiven und unabhängigen Kontrolle unterliegen, haben regelmäßig eine nur begrenzte Wirkung.

So spricht etwa das aus hiesiger Sicht naheliegende Beispiel des Kölner U-Bahn-Baus – das bekanntermaßen mit dem Einsturz des Kölner Stadtarchivs in Verbindung gebracht wird – jedenfalls nicht für eine derartige Regelung. Denn die für die hoheitliche Bauaufsicht derartiger Projekte damals zuständige Bezirksregierung Düsseldorf delegierte – nach damaligem Landesrecht zulässigerweise – diese an die Stadt Köln, die sich ihrerseits der Bauherrin selbst – der städtischen Kölner Verkehrsbetriebe AG – bediente.

– Siehe dazu die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts Köln in den Strafverfahren in diesem Zusammenhang LG Köln, BeckRS 2018, 58643, Rn. 36. Aus der Pressebeurichterstattung WDR, v. 16.04.2009, abrufbar unter <https://www1.wdr.de/archiv/stadtarchiv-ubahn/archiveinsturz540.html>; WDR, v. 19.02.2010, abrufbar unter <https://www1.wdr.de/archiv/stadtarchiv-ubahn/archiveinsturz610.html>. Zu Zweifeln auch bei der KVB selbst *Damm/Pesch/Schmalenberg*, Frankfurter Rundschau v. 02.02.2019, abrufbar unter <https://www.fr.de/panorama/bauaufsicht-visier-11667234.html> (alle Links zuletzt abgerufen am 05.03.2025). –

Rechtlich zulässig wäre ein solches Vorgehen indes.

Insgesamt wäre zu erwägen, ob die bisherige Regelung in § 79 Abs. 5 HBO dem berechtigten Interesse der Bundeswehr einerseits und den bauordnungsrechtlichen Erwägungen andererseits nicht bereits hinreichend Rechnung trägt. Denn zum einen erschöpft sich gem. § 79 Abs. 5 S. 2 HBO die Mitwirkung der Bauaufsichtsbehörden in der Kenntnissgabe des Vorhabens. Zum anderen wird den berechtigten Geheimhaltungsinteressen dadurch Rechnung getragen, dass das Kenntnissgabeverfahren nach § 79 Abs. 5 S. 1 HBO bei der oberen Bauaufsichtsbehörde stattfindet, nach § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 also bei den Regierungspräsidien. Alternativ könnte für einen noch höheren Geheimnisschutz erwogen werden, die obersten Bauaufsichtsbehörden in § 79 S. 1 HBO für zuständig zu erklären, um das Verfahren auf die Ministerialebene zu verlagern (vgl. § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HBO). In jedem Fall sollte der Entwurf das Verhältnis seiner Änderung in § 60 Abs. 1 HBO zu der bestehenden Regelung in § 79 Abs. 5 HBO klären.

3. Art. 5 Nr. 2 des Entwurfs: Baugenehmigungs- bzw. Verfahrensfreiheit

Mit Blick auf die Regelung des § 63 HBO ist anzumerken, dass die Änderung systematisch verfehlt erscheint. Schon terminologisch passt die in dem Entwurf genannte „Verfahrensfreiheit“ nicht zu den in der HBO verwendeten Termini. Die HBO kennt – anders als die BauOen anderer Länder – die „Verfahrensfreiheit“ als solche nicht. Das verkennt auch die Entwurfsbegründung, die durchgehend von der „Verfahrensfreiheit“ spricht.

– LT DrS 21/1266, S. 5. –

Der Standort der vorgeschlagenen Regelung in § 63 Abs. 1 S. 2 HBO wirkt systematisch nicht ganz geglückt. In Anbetracht dessen wäre eine Aufnahme in § 79 Abs. 5 HBO zu erwägen, zu dem sich der Entwurf

bisher weder explizit verhält noch abgrenzt. Inhaltlich ergeben sich keine rechtlich zwingenden Bedenken. Für den Begriff des Militärgeländes kann die durch den Entwurf eingeführte Legaldefinition in § 60 Abs. 1 S. 4 HBO herangezogen werden. Die allgemeine Genehmigungsfreiheit selbst komplexer militärischer Bauvorhaben ohne Unterstützung der spezialisierten Fachbehörden wirft indes die soeben zur Zuständigkeit aufgeworfenen Fragen auf. Insbesondere wäre zu erwägen, inwiefern die geltende Regelung in § 79 Abs. 5 HBO den begrüßenswerten Zwecken der Stärkung der Bundeswehr nicht bereits de lege lata gerecht wird. In jedem Fall sollte der Entwurf das Verhältnis zu dieser Norm des bestehenden Bauordnungsrechts klarer regeln.

4. Art. 5 Nr. 3 des Entwurfs: Keine Geltung örtlicher Bauvorschriften

Die Unanwendbarkeit örtlicher Bauvorschriften erscheint sinnvoll und begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Für den Begriff des Militärgeländes kann die durch den Entwurf eingeführte Legaldefinition in § 60 Abs. 1 S. 4 HBO herangezogen werden.

VI. Abschließende Stellungnahme

Insgesamt verfolgt der Gesetzentwurf mit der Stärkung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ein verständliches und wichtiges Anliegen. Die Stellungnahme zeigt lediglich kleinere Monita auf. Rechtlich zwingend dürfte die Konkretisierung des Ordnungsgebers in der durch Art. 6 des Entwurfs für § 14 Abs. 3 HEG vorgesehenen Verordnungsermächtigung sein. Dringend empfohlen wird dem Landesgesetzgeber, seine in Art. 5 des Entwurfs erwogenen Änderungen des Bauordnungsrechts mit § 79 Abs. 5 HBO abzugleichen, um den Entwurf ggf. anzupassen und ihn in jedem Fall von der bestehenden Regelung der HBO abzugrenzen.

Die benannten punktuellen kritischen Bemerkungen dürfen jedoch keinesfalls als Absage an das Bemühen einer Stärkung der Bundeswehr (miss-)verstanden werden. Vielmehr sind derartige Initiativen auch auf Landesebene schon rechtlich dem Grunde nach geboten.

Zwar hält das Landesrecht für diesen Bereich nur wenige Gestaltungsspielräume bereit. In Anbetracht der tatsächlichen Herausforderungen für die Landesverteidigung ist es vor dem skizzierten verfassungsrechtlichen Hintergrund eines auch nach außen hin wehrhaften Staates jedoch begrüßenswert, wenn auch die Landesgesetzgeber das in ihrer Hand liegende Notwendige ergreifen, um zur Stärkung der Bundeswehr einen relevanten Beitrag zu leisten.



UNIVERSITÄT
ZU KÖLN

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Dr. h.c. Christian von Coelln)

Hessischer Landtag
Hauptausschuss
z.Hd. Frau Geschäftsführerin Dr. Ute Lindemann
Schlossplatz 1 – 3
65189 Wiesbaden



Hessischer
Landkreistag

65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 06.03.2025

Az. : Wo/191.00

Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen – Drucks. 21/1266 –

Ihr Schreiben vom 05.02.2025, Az. P 2.1

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf der FDP-Fraktion für ein Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Der Entwurf findet nicht die Unterstützung der Hessischen Landkreise.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Abschließend bitten wir zudem zu beachten, dass aufgrund der Fristsetzung keine Befassung unseres zuständigen Verbandsorgans mit dem aktuellen Gesetzentwurf möglich war. Die vorstehende Stellungnahme wird deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Positionierung unserer Verbandsorgane abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Wobbe
Referatsleiter

Von: [Heindl, Martin](#)
An: [Lindemann, Dr. Ute \(HLT\)](#); [Czech, Annette \(HLT\)](#)
Betreff: VKU-Stellungnahme zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion für ein Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen
Datum: Montag, 3. März 2025 14:46:08
Anlagen: [250303 VKU-Stellungnahme Gesetzentwurf zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Lindemann, sehr geehrte Frau Czech,

wir erlauben uns, Ihnen beigefügt die Stellungnahme der VKU-Landesgruppe Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen zu übersenden.

Der Gesetzentwurf hat in Bezug auf die vorgesehene Änderung des Hessischen Energiegesetzes eine hohe Relevanz für die Stadtwerke und kommunalen Energieversorgungsunternehmen sowie für die kommunalen Netzbetreiber, daher hätten wir uns gewünscht, vom Hessischen Landtag direkt in die Anhörung eingebunden zu werden.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im Rahmen der weiteren Beratungen des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Martin Heindl

Dipl.-Pol. Martin Heindl

Geschäftsführer
Landesgruppe Hessen

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Fon +49 611.1702-29
Mobil +49 170.85 80 475
heindl@vku.de
www.vku.de

////VKU//////////

11. und 12. März 2025 in Berlin

////VERBANDS//////////

Wir halten Deutschland am Laufen.

////TAGUNG//////////

www.vku-verbandstagung.de

Besuchen Sie uns auch auf unserem [LinkedIn-Profil](#)

Datenschutzerklärung des VKU e.V.

Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere [Allgemeine Datenschutzerklärung](#) des VKU e.V.. Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu Ihren Betroffenenrechten.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

VKU Geschäftsstelle Hessen • Frankfurter Straße 2 • 65189 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Dipl.-Kfm. Holger Bellino, MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Fon +49 611.1702-29
Fax +49 611.1702-30

Vorsitzender:
RA Ralf Schodlok

Geschäftsführer:
Dipl.-Pol. Martin Heindl
heindl@vku.de

Hauptgeschäftsstelle

VKU-Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Freien Demokraten – Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen

03.03.2025

Invalidenstrasse 91
10115 Berlin

Fon +49 30.58580-0
Fax +49 30.58580-100

www.vku.de
info@vku.de

Sehr geehrter Herr Bellino,

hiermit erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zum **Gesetzentwurf der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen** zu übersenden:

Nach § 14 Abs. 1 HEG (neu) soll die Versorgung von Einrichtungen der Bundeswehr und der NATO-Streitkräfte mit Energie künftig im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Dem ist vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage in Europa ohne weiteres grundsätzlich zuzustimmen. Die mit dieser Festlegung nach der Gesetzesbegründung bezweckte Rechtssicherheit bei der Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen kommt daher bei der Priorisierung von Ressourcen in Mangel- oder Krisensituationen sicherlich hohe, aber nicht allein entscheidende Relevanz zu. Denn über diese Priorisierung entscheidet nämlich letztendlich die hierfür nach dem vom Bund aufgestellten Risikovorsorgeplan Strom und dem Notfallplan Gas zuständige Bundesnetzagentur (BNetzA) in Abstimmung mit den Netzbetreibern.

Gemäß § 1 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) ist danach die Mindestversorgung zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie für den Fall zu sichern, dass die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist. In Anbetracht dieser Zielsetzung sollen durch die Regelungen des Risikovorsorgeplans Strom und des Notfallplans Gas, die durch eine Versorgungskrise drohenden Beeinträchtigungen und Schäden in der Wirtschaft und bei privaten Verbrauchern möglichst verhindert oder wenigstens geringgehalten werden. Somit soll neben der Versorgung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie bei den privaten Verbrauchern ebenfalls die wirtschaftliche Betätigung und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft

Hauptgeschäftsführer:
Ingbert Liebing

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Datenschutzerklärung des VKU e.V.

In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

aufrechterhalten werden. Einen darüberhinausgehenden gesonderten gesetzlichen Anspruch einzelner Verbraucher / Kundengruppen auf prioritäre Versorgung gibt es im Krisenfall per se nicht. Nur in der Gasversorgung sind bestimmte Verbrauchergruppen gesetzlich besonders geschützt, d.h., sie sind bis zuletzt mit Gas zu versorgen. Zu diesen geschützten Verbrauchern gehören soziale Einrichtungen wie etwa Krankenhäuser, private Haushalte und Anlagen, die auch der Wärmeversorgung dienen. Unabhängig hiervon besteht im Krisenfall – im Rahmen der technischen Machbarkeit – die Möglichkeit einer weiteren Priorisierung einzelner Verbrauchergruppen, wie z.B. auch militärischer Einrichtungen seitens der Netzbetreiber und Behörden.

Nach § 14 Abs. 2 HEG (neu) sollen Energieversorgungsunternehmen künftig verpflichtet sein, militärische Einrichtungen (der Bundeswehr und der NATO-Streitkräfte) vorrangig mit Energie zu versorgen, eine unterbrechungsfreie Notstromversorgung für kritische militärische Infrastruktur sicherzustellen und Anträge auf Netzanschluss und -ausbau für militärische Einrichtungen prioritär zu bearbeiten.

Normadressaten sollen daher vermutlich Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sein, also natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern oder ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen. Die vorgesehene Verpflichtung, Anträge auf Netzanschluss und -ausbau für militärische Einrichtungen prioritär zu bearbeiten, wird daher nur die Netzbetreiber betreffen, an deren Netze die jeweilige militärische Einrichtung bereits angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Grundlage für die Bearbeitung von Netzanschlussbegehren von Letztverbrauchern, wie auch der Bundeswehr und NATO-Streitkräften, sind die geltenden Vorschriften der §§ 17 und 18 EnWG, deren Anwendungsbereich durch § 14 Abs. 2 HEG (neu) nicht geändert wird. Dem steht indes nicht entgegen, dass Anschluss- und Ausbauanträge für militärische Liegenschaften aufgrund des erhöhten Zeitdrucks bei der Modernisierung und dem Ausbau militärischer Infrastruktur angemessen und diskriminierungsfrei prioritär gewichtet Rechnung getragen wird.

Die vorgesehene Verpflichtung, militärische Einrichtungen der Bundeswehr und der NATO-Streitkräfte vorrangig mit Energie zu versorgen, betrifft hingegen nur Energielieferanten. Wer diese aber sein sollen, lässt § 14 Abs. 2 HEG (neu) offen bzw. kann dies in Anbetracht des vorrangigen Bundesrechts auch gar nicht regeln. Denn eine Versorgungspflicht besteht in Deutschland nach der gegenwärtig geltenden Rechtslage gemäß § 36 EnWG nur durch den Grundversorger in Niederspannung und Niederdruck für Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG; zu diesen Haushaltskunden dürften Bundeswehr und NATO-Streitkräfte aber regelmäßig nicht zählen. Abgesehen hiervon kann der Begründung aus den zu § 14 Abs. 1 HEG (neu)

genannten Gründen auch nicht gewährleistet werden, dass militärische Einrichtungen auch in Knappheitssituationen prioritär beliefert werden.

Erheblichen rechtlichen, aber auch rein faktischen Zweifeln begegnet schließlich die gewünschte Sicherstellung einer unterbrechungsfreien Notstromversorgung für kritische militärische Infrastrukturen durch Energieversorgungsunternehmen, und zwar laut Begründung auch bei Störungen der regulären Energieversorgung. Abgesehen davon, dass es insoweit an jedweder Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 3 HEG (neu) fehlt und deshalb Art und Weise sowie Umfang dieser Notstromversorgung gar nicht näher beurteilt werden können, genügt auch diese Neuregelung dem Bestimmtheitsgebot nicht, da hieraus nicht eindeutig zu entnehmen, ob es sich bei der Notstromversorgung nur um die Strombelieferung als solche oder auch um deren netztechnischen Voraussetzungen handelt. Da diese Notstromversorgung laut Begründung auch bei Störungen der regulären Energieversorgung sichergestellt sein soll, ist vermutlich beides gemeint. Denn eine Belieferung ohne Netznutzung ist nicht möglich. Auch hier stellt sich insbesondere die Frage nach dem pflichtigen Energielieferanten, der Grundversorger wird es aus den bereits genannten Gründen nicht sein können, sowie der prioritären Einordnung diese Lieferungen in das bereits dargelegte nationale Szenario nach dem Risikovorsorgeplan Strom.

Schließlich ist festzustellen, dass die Notstromversorgung – auch bzw. gerade von kritischen (militärischen) Infrastrukturen – eine originäre Aufgabe des jeweiligen Eigentümers bzw. Betreibers ist und keine Aufgabe der öffentlichen Energieversorgung. Auf den aktuellen [BBK-Leitfaden für die Planung, die Einrichtung und den Betrieb einer Notstromversorgung in Unternehmen und Behörden](#) wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen; d.h. auch die Bundeswehr (und die NATO-Streitkräfte) sind gefordert – wie bisher auch schon – die Notstromversorgung für ihre Liegenschaften und (kritischen) Infrastrukturen selbst unabhängig von der öffentlichen Energieversorgung sicher zu stellen, zumal deren logistische Möglichkeiten in technischer wie in personeller Hinsicht deutlich besser geeignet sind als diejenigen von Unternehmen und Behörden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Heindl
Geschäftsführer